

Name:

DIE REPUBLIKANER

Kurzbezeichnung:

REP

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Postfach 87 02 10
13162 Berlin**

**Berliner Straße 9
13187 Berlin**

Telefon:

(0 18 05) 73 70 00

Telefax:

(0 18 05) 73 71 11

E-Mail:

info@rep.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 04.10.2010)

Name:

DIE REPUBLIKANER

Kurzbezeichnung:

REP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Dr. Rolf Schlierer

Stellvertreter:

Detlev Stauch

Stefan Stritter

Gf. Stellvertreter:

Johann Gärtner

Schatzmeister:

Ralf Goertz

Schriftführerin:

Monika Ewert

Beisitzer Präsidium:

Ulrich Deuschle

Alexander van Drage

stellv. Schatzmeister:

Brigitte Wagner

stellv. Schriftführer:

Sabine Johnson

Beisitzer:

Rudolf Baldauf

Mark Olaf Enderes

Toralf Grau

Dr. Jürgen Heydrich

Johannes Jüttner

Kim Philipp Nowack

Christel Schmidt

Tilo Schöne

Prof. Gottfried Schubert

Brigitte Wengle

weitere Beisitzer (beratend):

Reinhard Haese

Wilfried Steinberg

Peter Pricelius

Haymo Hoch

Arno Kailer

Ursula Winkelsett

Harald Hinze

Dr. Jens Steffen

Dr. Heinz-Joachim Schneider

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

| | |
|------------------------|--|
| Vorsitzender: | Ulrich Deuschle |
| Stellvertreter/in: | Sabine Johnson Herbert Sauter Wolfgang Meier Andreas Orth |
| Schatzmeister: | Dieter Ebert |
| Stellv. Schatzmeister: | Gerd Kobe |
| Schriftführerin: | Anni d’Acierno-Bachmann |
| Stellv. Schriftführer: | Joachim Nummerger |
| Beisitzer: | Eberhard Köhler Dr. Peter Bulke Klaus Rapp Thomas Melber Herbert Scherer Bruno Ganser Udo Flöter Fredy Halbbroth Lothar Seidemann Harald Lettrari Klara Baumung Klaus Mögle |

Bayern:

| | |
|------------------------|---|
| Vorsitzender: | Johann Gärtner |
| Stellvertreter/in: | Berthold Seifert Martin Huber Rudolf Baldauf Sonja Weczerek |
| Schatzmeister: | Günter Peschke |
| Stellv. Schatzmeister: | Günter Lieb |
| Schriftführerin: | Monika Ewert |
| Stellv. Schriftführer: | Adolf Bauer |
| Beisitzer: | Ulrich Bannert Manfred Kitzberger Marco Menke Brigitte Wengle Erwin Söldner Prof. Gottfried Schubert Alexander van Drage Reinhard Hornberger Johannes Jüttner |

Berlin:

| | |
|--------------------|---|
| Vorsitzender: | Reinhard Haese |
| Stellvertreter/in: | - |
| Schatzmeisterin: | Marieluise Jeschke |
| Schriftführer: | Michael Rauschenbach |
| Beisitzer: | Rainer Bauer Mario Maier Andre Tietz Olaf Vandam |

Brandenburg:

Vorsitzender: Wilfried Steinberg
Stellvertreter/in: Christian Schaarschmidt
Schriftführer: Gerald Barthold

Bremen:

Vorsitzender: Peter Pricelius
Stellvertreter/in: Harald Wiese
Schatzmeister: -
Schriftführer: Bernhard Kutschera
Beisitzer: Gerhard Einrauch

Hamburg:

./.

Hessen:

Vorsitzender: Haymo Hoch
Stellvertreter/in: Mark Olaf Enderes
Michael Langer
Stellv. und Geschäftsführer: Bert-Rüdiger Förster
Schriftführer: Hans Joachim Münd
Stellv. Schriftführer: Sigrid Schulze
Schatzmeister: Matthias Ottmar
Stellv. Schatzmeister: Klaus Dieter van Wasen
Beisitzer: Frank Marhauer
Klaus Opitz
Manfred von Reetnitz
Peter Bitsch
Manfred Hock
Brigitte Zimmitsch
Frederik Poetsch
Stefan Offhaus

Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzende: Brigitte Wagner
Stellvertreter/in: Frank Sonneberg
Karsten Wengelinski
Schriftführer: Heinz Hoffmann
Schatzmeister: Matthias Stadie
Beisitzer: Bernhard Juchnat
Enrico Mischuda

Niedersachsen:

Vorsitzender: -
Stellvertreter/in: Arno Kailer
Schriftführer: Wilfried Hein
Schatzmeister: -
Beisitzer: Jochen Meridies
Peter Malzahn
Sigurd Straub
Georg Semler
Ferdinand Hasler

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende: Ursula Winkelsett
Stellvertreter/in: Frank Maul
Dr. Jürgen Heydrich
Ulrich Manes
Schatzmeister: Ralf Goertz
Stellv. Schatzmeister: Jürgen Ney
Schriftführer: Wolfgang Pohlmann
Stellv. Schriftführer: Thomas Kik
Beisitzer: Michael Brinck
Arnd Schubeus
Jürgen Krüger

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Stephan Stritter
Stellvertreter/in: Matthias Faber
Marco Steigert
Schriftführer: Andreas Burkhardt
Stellv. Schriftführer: Frank Demmig
Schatzmeister: Jürgen Stadler
Stellv. Schatzmeister: Norbert Hauck
Beisitzer: Gisela Neumann
Patrick Moser
Alois Röbosch
Guido Ewald
Christel Schmidt
Wolfgang Ermert
Carsten Propp
Hans Bersch
Thomas Ottmann

Saarland:

Vorsitzender: Karl-Werner Weiss
Stellvertreter/in: Roland Heinrich
Georg Kleta

Sachsen:

Vorsitzender: Toralf Grau
Stellvertreter/in: Heiko Spauke
Schriftführer: Robert Erhardt

Sachsen-Anhalt:

./.

Schleswig-Holstein:

Vorsitzende: Dr. Jens Steffen
Günter Krohn
Schriftführerin: Ute Grebien
Schatzmeister: Jürgen Röper

Thüringen:

Vorsitzender:

Stellvertreter/in:

Schatzmeisterin:

Stellv. Schatzmeister:

Schriftführer:

Stellv. Schriftführer:

Beisitzer:

Frank Fey

Silvio Dettmar

Mike Scholz

Detlev Stauch

Carola Fey

Heike Pendt

D. Huther

Enrico Hartstock

Andreas Bohne

Uwe Holzkamp

Torsten Wirsching

Harald Schmidt

Wolfgang Schäfer

Heiko Pendt

Gregor Menzel

Torsten Mick

Hans-Jürgen Krause

BUNDESSATZUNG DER PARTEI DIE REPUBLIKANER

(neueste Fassung November 2002)

Aufgabe

§ 1

Die Partei **DIE REPUBLIKANER** (Kurzbezeichnung: **REP**) ist ein politischer Zusammenschluß von Deutschen im Sinne des Art. 21 GG. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres politischen, geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens, wie diese durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze des Bundes und der Länder festgeschrieben ist.

§ 2

Das Tätigkeitsgebiet der Partei **DIE REPUBLIKANER** ist Deutschland.

Mitgliedschaft

§ 3

- a) Mitglied der Partei **DIE REPUBLIKANER** kann werden, wer Deutscher oder nachgewiesenermaßen deutscher Abstammung ist, sich zur Deutschen Nation, zum Programm der Partei **DIE REPUBLIKANER** und ihrer Satzung bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Voraussetzung für die Aufnahme ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages (einheitliches Formular). Der Aufnahmeantrag wird durch Beschluß des zuständigen Kreisvorstandes und durch Beschluß des zuständigen Landesvorstandes angenommen. Beide Vorstände können durch Beschluß ihre geschäftsführenden Vorstände mit der Aufnahme beauftragen. Besteht kein Kreisverband, so tritt der Bezirksverband an seine Stelle; besteht kein Bezirksverband, so tritt der Landesverband an seine Stelle. Lehnt eine Gliederung ab, ist der Antrag insgesamt abgelehnt. § 3 Abs. g) Satz 3 BS bleibt unberührt. Die Aufnahme wird durch Zustellung oder nachgewiesene Übergabe des Mitgliedsausweises vollzogen. Die Ablehnung wird dem Antragsteller durch den ablehnenden Verband mitgeteilt. Die Landesverbände können in ihrer Satzung bestimmen, daß statt des Landesvorstandes der Bezirksvorstand über den Aufnahmeantrag entscheidet. Im Falle der Ablehnung entscheidet dann der Landesvorstand endgültig.
- c) Ein Mitglied der Partei **DIE REPUBLIKANER** kann nicht gleichzeitig eingeschriebenes Mitglied einer anderen politischen Partei sein.
- d) Mitglied der Partei **DIE REPUBLIKANER** kann nicht werden oder sein, wer einer verfassungswidrigen Organisation oder einer links- oder rechtsextremistischen Gruppe angehört oder sie unterstützt.
- e) Die Aufhebung der Mitgliedschaft kann durch den zuständigen Bezirks- oder Landesverband nach zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate schuldhaft im Rückstand geblieben ist. Der Aufhe-

bungsbeschuß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Einspruch gegen Aufhebungsbeschuß ist binnen einer Woche nach Empfang beim Landesvorstand möglich. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn zu gleicher Zeit die rückständigen Beiträge gezahlt werden.

- f) Der Bundesvorstand der Partei **DIE REPUBLIKANER** kann beschließen, daß die Mitgliedschaft bei bestimmten Organisationen mit der Mitgliedschaft in der Partei **DIE REPUBLIKANER** unvereinbar ist. Anträge auf Mitgliedschaft von früheren Angehörigen solcher vom Bundesvorstand benannter Organisationen bedürfen der Zustimmung des Bundespräsidiums..

- g) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei **DIE REPUBLIKANER** besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Entscheidet der für die Aufnahme zuständige Kreis- und Bezirksverband innerhalb von zwei Monaten über einen Aufnahmeantrag nicht positiv, so kann der Bewerber den Landesvorstand anrufen. Dieser hat endgültig innerhalb eines Monats zu entscheiden.

- h) Personen, denen infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt ist, können nicht Mitglied der Partei **DIE REPUBLIKANER** sein.

- i) Grundsätzlich gehört jedes Mitglied organisationsmäßig dem Orts- bzw. Kreisverband seines Wohnsitzes an. Ausnahmen können auf Antrag des Mitgliedes durch den aufnehmenden Landesverband genehmigt werden.

- j) Waren die Angaben eines Mitgliedes im Rahmen eines Aufnahmeantrages bezüglich früherer Parteizugehörigkeiten oder bezüglich der Angehörigkeit zu einer politischen Vereinigung oder Organisation unrichtig oder unvollständig, kann die Zustimmung zum Aufnahmeantrag vom örtlich zuständigen geschäftsführenden Landesvorstand oder vom Bundespräsidium angefochten werden. Die Anfechtungserklärung hat mittels eingeschriebenem Brief unverzüglich zu erfolgen, nachdem das anfechtungsberechtigte Organ von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Mit Zugang der Anfechtungserklärung erlischt die Mitgliedschaft.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Aufhebung, Ausschluß oder Anfechtung der Mitgliedsaufnahme. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen die Partei **DIE REPUBLIKANER**

§ 5

Der Austritt aus der Partei **DIE REPUBLIKANER** muß schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit dem Tage des Eingangs der Erklärung bei der Parteigliederung, an die sie gerichtet ist. Eine Wiederaufnahme nach Austritt oder Aufhebung bzw. Anfechtung der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. § 8 Abs. d) BS bleibt berührt.

§ 6

Jedes Mitglied hat Beiträge als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die sie der Partei unentgeltlich zur Verfügung stellen, gegenüber dem Schatzmeister des begünstigten Parteiverbandes anzugeben. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

§ 7

Die Beiträge werden durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt, die vom Bundesparteitag als Teil dieser Satzung beschlossen wird.

§ 8

- a) Ein Mitglied kann aus der Partei **DIE REPUBLIKANER** ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gegen die Grundsätze oder innere Ordnung der Partei **DIE REPUBLIKANER** verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- b) Parteischädigend verhält sich in der Regel insbesondere
 1. wer einer anderen politischen Partei oder einer extremistischen Organisation und Gruppe angehört,
 2. wer schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die programmatische und satzungsmäßige Ordnung der Partei **DIE REPUBLIKANER** oder deren gewählte Funktions- und Amtsträger öffentlich Stellung nimmt,
 3. wer als Kandidat der Partei **DIE REPUBLIKANER** in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion der Partei nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 4. wer wegen einer vorsätzlichen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn nach den Gesamtumständen das Ansehen der Partei geschädigt werden kann.
- c) Die Einzelheiten des Ausschlußverfahrens regelt die Schiedsordnung.
- c) Eine Person, die durch Urteil eines Schiedsgerichtes aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes wieder als Mitglied aufgenommen werden. Das gleiche gilt für eine Person, die nach Beendigung einer früheren Mitgliedschaft nicht unverzüglich auf ein Mandat verzichtete, das ihr in einer öffentlichen Wahl unter Kandidatur für die Partei übertragen wurde.

§ 9

- a) Sofortige Ordnungsmaßnahmen können in dringenden und schwerwiegenden Fällen parteischädigenden Verhaltens, die sofortiges Eingreifen erfordern, verhängt werden. Einer vorherigen Anhörung des Betroffenen bedarf es nicht.
- b) Sofortige Ordnungsmaßnahmen können beschließen:

1. das Bundespräsidium;
 2. der Bundesvorstand;
 3. der zuständige, vollständige oder geschäftsführende Landesvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundesvorstand angehört;
 4. der zuständige Bezirksvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundes- oder dem Landesvorstand angehört.
- c) Im Wege der Sofortigen Ordnungsmaßnahme können, ohne daß ein Antrag einer untergeordneten Gliederung vorliegt, ausgesprochen werden:
1. Die Enthebung von Parteiämtern,
 2. das Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte.
- d) Sofortige Ordnungsmaßnahmen sind begründet, wenn ein Mitglied
1. einer auf Bundes- oder Landesverbandsebene gültigen Satzung, Geschäfts- und Wahlordnung, Finanz- und Beitragsordnung oder Schiedsordnung trotz Vorhalt ausdrücklich zuwiderhandelt oder
 2. schriftliche oder gedruckte Äußerungen mit negativem Inhalt über die Partei **DIE REPUBLIKANER**, insbesondere über ihre gewählten Funktionsträger und Organe, verbreitet, oder extreme, den politischen Bestrebungen der Partei **DIE REPUBLIKANER**, wie sie in der Bundessatzung und im Parteiprogramm festgelegt sind, wider sprechende oder dem Ansehen der Partei abträgliche Ansichten in der Öffentlichkeit vertritt, oder
 3. in sonstiger, besonders krasser Weise sich parteischädigend verhält, einer anderen Partei angehört oder für sie arbeitet, oder Beschlüsse legitimer Parteiorgane nicht befolgt oder
 4. vertrauliche Parteivorgänge der Öffentlichkeit zugänglich macht.
- c) Die Sofortige Ordnungsmaßnahme tritt mit Beschlußfassung in Kraft. Sie ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief oder durch nachgewiesene persönliche Übergabe bekanntzugeben. Andernfalls gilt die Sofortige Ordnungsmaßnahme als von Anfang an nichtig. § 32 Abs. e) Satz 2 BS gilt entsprechend. Dem zuständigen Landes-, Bezirks- und Kreisverband ist eine Abschrift der Mitteilung zu übersenden.
- d) Gegen die Sofortige Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde zu dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht einlegen. § 22 Satz 2 der Bundesschiedsordnung gilt entsprechend. Bei glaubhaft nachgewiesener Verhinderung des Betroffenen ist der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist die Sofortige Ordnungsmaßnahme unanfechtbar.

§ 9a

- e) Gegen Landesverbände und Organe der Partei, der Arbeitskreise und sonstigen Verbände, die die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand eines jeden übergeordneten Verbandes angeordnet werden.
- f) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. die Erteilung einer Rüge und Abmahnung
 1. das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände
 2. Amtsenthebungen von Organen

- c) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß vom zuständigen Parteitag oder einem übergeordneten Vorstand innerhalb von drei Monaten bestätigt werden. Die übergeordneten Parteivorgstände müssen von verfüzten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.
- d) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c bis 2e darf nur angeordnet werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei vorliegen. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Bundes- oder Landesparteitag bestätigt wird.
- e) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 kann das zuständige Landesschiedsgericht angerufen werden. Bei Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände weist das Bundesschiedsgericht den Fall einem anderen Landesschiedsgericht zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem zuständigen Landesschiedsgericht, bei Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 10

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Partei **DIE REPUBLIKANER** zu werben und ihre politische Arbeit zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten und alle ihre Mitgliedschaft betreffenden Veränderungen zu melden.

Gliederung

§ 11

Die Partei **DIE REPUBLIKANER** gliedert sich in

- a) Bundesverband,
- b) Landesverbände,
- c) Bezirksverbände,
- d) Kreisverbände und
- e) Ortsverbände.

Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, die aber nicht im Gegensatz zu den Regelungen der Bundesatzung stehen dürfen.

§ 12

- a) Die Einzelmitglieder sind Mitglieder der Landesverbände.
- b) **DIE REPUBLIKANER** gliedern sich in folgende Landesverbände: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.
- c) Die Kreis- und Bezirksverbände sind nach Möglichkeit deckungsgleich mit entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheiten.

- d) c) Der Bundesvorstand kann Zusammenschlüsse von Vereinigungen innerhalb der Bundespartei zulassen und ist auch zuständig für die Bildung von Bundesarbeitskreisen und Organen, die nach den Weisungen des Bundesparteitag und Bundesvorstandes bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben.

§ 13

- a) Die Landesverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereiches. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Bundesvorstand festgelegten Arbeitsrichtlinien stehen. Über die Tätigkeit der Landesverbände haben die Landesvorsitzenden dem Bundesvorstand jährlich zu berichten. Insbesondere sind die Landesvorstände nach zustimmender Beschlußfassung des Bundesvorstandes (§ 20 Satz 2 der Bundessatzung) zur Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen nach näherer Bestimmung der jeweiligen Landessatzungen zuständig (§ 6 Abs. 2 Ziffer 10. PartG).
- b) Die Landesverbände können Kreis- und Bezirksverbände bilden. Die Vorstände der Kreis- und Bezirksverbände werden durch Delegierte dieser Verbände gewählt. Im Bedarfsfall können auch Mitgliedervollversammlungen derartige Vorstandswahlen durchführen.

§ 14

Die Kreisverbände sind die kleinsten selbständigen Einheiten der Partei **DIE REPUBLIKANER** mit selbständiger Kassenführung gem. der Satzung des jeweils zuständigen Landesverbandes. Die Kreisverbände sind zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen ihres Bereiches.

§ 15

Ortsverbände werden auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Bezirks- oder Landesverbandes durch die Kreisverbände gebildet. Sie sind zuständig für die Vorbereitung von Wahlen, die Mitgliederwerbung und Durchführung von örtlichen Veranstaltungen der Partei **DIE REPUBLIKANER**. Aus dem Beitragsaufkommen erhalten sie vom Kreisverband Zuschüsse.

§ 16

- a) Das Bundespräsidium der Partei **DIE REPUBLIKANER** oder von ihm ernannte Beauftragte haben das Recht, alle Gliederungen der Bundespartei jederzeit auf Einhaltung der Satzung zu kontrollieren.
- b) Die geschäftsführenden Vorstände der Kreis, Bezirks- und Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Gliederungen unterrichten und im Bedarfsfall richtungsweisend eingreifen.
- c) Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Einzelmitglieder werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensmäßig durch die Schiedsordnung geregelt.

Organe

§ 17

Die Organe der Bundespartei **DIE REPUBLIKANER** sind

- a) der Bundesparteitag, die Bundesmitgliederversammlung
- b) der Bundesvorstand und
- c) das Bundespräsidium.

§ 18

- a) Der Bundesparteitag (oder die Bundesmitgliederversammlung) ist das oberste Organ der Partei. Er bestimmt die politischen Zielsetzungen und tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf Beschluß des Bundesvorstandes oder von mindestens einem Drittel der Landesverbände kann er auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Bundesvorstand beruft den Bundesparteitag (oder die Bundesmitgliederversammlung) ein. Der Bundesparteitag (oder die Bundesmitgliederversammlung) beschließt über Parteiprogramme, Satzung, Beitrags- und Geschäftsordnung, Schiedsordnung, Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien, Wahlen zum Bundesvorstand, und setzt den Schlüssel für Delegierte des Bundesparteitages fest.
- b) Dem Bundesparteitag gehören der Bundesvorstand und die Delegierten der Kreisverbände an. Den Kreisverbänden steht für je angefangene dreißig Mitglieder

ein Delegierter zu. Landesverbände im Aufbau entsenden für je angefangene dreißig Mitglieder einen Delegierten zum Bundesparteitag. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten errechnet sich auf der Grundlage der Zahl der Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Wird ein Mitgliederbestand der Gesamtpartei von mehr als 50.000 ermittelt, ist in den nachfolgenden Wahlen ein Delegierter für je angefangene fünfzig Mitglieder zu wählen. Nachwahlen zum Zwecke der Wahl von Ersatzdelegierten sind zulässig. Mit einer Neuwahl endet die Amtszeit der bisherigen Parteitagsdelegierten. Landesverbände im Aufbau sind Verbände, die noch nicht flächendeckend auf Kreisverbandsebene organisiert sind.

- c) Findet eine Bundesmitgliederversammlung statt, ist jedes anwesende Parteimitglied entsprechend der Satzung (§ 6) stimmberechtigt. Die Bundesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig und verfährt sinngemäß nach den Bestimmungen für den Bundesparteitag.
- d) Dem Bundesparteitag gehören, sofern sie nicht in entsprechender Parteifunktion tätig sind, ohne Stimmrecht an:
 - 1. die Mitglieder der Bundes- und Landtagsfraktionen,
 - 2. die Mitglieder des Europaparlaments,
 - 3. die Mitglieder von Regierungen des Bundes, der Länder sowie der EU-Kommission.
- e) Der Bundesparteitag oder die Bundesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme des Tätigkeits und Kassenberichts des Bundesvorstandes,
 - 2. Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
 - 3. Erteilung der Entlastung,
 - 4. Wahl des Bundesvorsitzenden,
 - 5. Wahl von vier gleichberechtigten Stellvertretern des Bundesvorsitzenden,
 - 6. Wahl des Bundesschatzmeisters,
 - 7. Wahl des stellvertretenden Bundesschatzmeisters,
 - 8. Wahl des Bundesschriftführers,
 - 9. Wahl des stellvertretenden Bundesschriftführers,
 - 10. Wahl von 15 Beisitzern zum Bundesvorstand,
 - 11. Wahl dreier Finanzprüfer,
 - 12. Wahl des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und seiner drei gleichberechtigten Stellvertreter,
 - 13. Wahl von drei Beisitzern des Bundesschiedsgerichtes,
 - 14. Änderung der Beitrags- und Geschäftsordnung,
 - 15. Satzungsänderungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder,
 - 16. Beratung von Anträgen und Beschlußfassung.
- a) Anträge auf Änderung des Bundesparteiprogrammes, der Bundessatzung, der Bundesschiedsordnung und der Finanz-, Geschäfts- und Wahlordnung können gestellt werden:

1. vom Bundespräsidium,
2. vom Bundesvorstand,
3. von den Vorständen der Landesverbände,
4. von mindestens 30 gewählten Delegierten des Parteitages.

Derartige Anträge von Landesvorständen oder Parteitagsdelegierten müssen fünf Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingegangen sein. Die Bundesgeschäftsstelle hat alle Anträge unverzüglich an die Landesvorstände weiterzuleiten und den Parteitagsdelegierten mit der Einladung auszuhändigen.

- b) Die politischen Beschlüsse des Parteitages sind durch Rundschreiben den Kreis, Bezirks- und Landesverbänden binnen vier Wochen bekanntzugeben. Diese Gliederungen haben diese nach Erhalt der Rundschreiben unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Die Rundschreiben sind beim Bundesvorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Kalenderjahr geschlossen aufzubewahren. Die Sätze des Parteiprogrammes sind durchzunummerieren.

§ 19

Der Bundesvorstand besteht aus:

- c) den Mitgliedern des Bundespräsidiums,
- d) den Landesvorsitzenden oder deren Stellvertretern,
- e) dem Generalsekretär der Bundespartei,
- f) den vom Bundesparteitag gewählten Beisitzern,
- g) dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
- h) dem stellvertretenden Schriftführer,
- i) allen Fraktionsvorsitzenden in Bund und Ländern ohne Stimmrecht,
- j) drei Angehörigen der Partei **DIE REPUBLIKANER**, die in Europagremien eine Funktion ausüben, ohne Stimmrecht,
- k) dem Bundesgeschäftsführer ohne Stimmrecht.

§ 20

Dem Bundesvorstand obliegt die politische und organisatorische Führung der Partei **DIE REPUBLIKANER** zwischen den Bundesparteitagen. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei **DIE REPUBLIKANER**, beschließt über Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament, des Bundes und der Länder, zu Kommunalwahlen sowie über das Eingehen von Wahlbündnissen und Koalitionen auf Bundes- und Landesebene. Der Bundesvorstand wählt aus den vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden den geschäftsführenden stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Der Bundesvorstand wählt auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden in geheimer Wahl einen Generalsekretär. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten regelt der Bundesvorstand durch entsprechende Beschlüsse. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben in den für sie zuständigen Landesparteitagen Sitz und Stimme. Beim Bundesvorstand können zur Unterstützung der politischen Arbeit Arbeitskreise und Ämter mit beratender Tätigkeit gebildet werden. Die Leiter der Arbeitskreise und Leiter von Ämtern und Kommissionen werden vom Bundespräsidium berufen, das die Richtlinien und Kompetenzen festlegt.

§ 21

Der Bundesvorstand beschließt über Anträge der Bundespartei an die Schiedsgerichte auf Erlaß von Entscheidungen im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 bis 10 der Bundesschiedsordnung. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte, durch die die Bundespartei beschwert ist, können vom Bundesvorsitzenden ohne vorausgegangenen Beschluß des Bundespräsidiums eingelegt werden. Die Zustimmung des letzteren ist unverzüglich nachzuholen.

§ 22

Sitzungen des Bundesvorstandes finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Sie werden durch den Bundesvorsitzenden, seinen geschäftsführenden Stellvertreter oder Generalsekretär einberufen. Das Bundespräsidium kann außerordentliche Bundesvorstandssitzungen im Bedarfsfall einberufen. Die Einladung zu den Bundesvorstandssitzungen hat zwei Wochen vor dem Tagungstermin mit Tagesordnung durch die Bundesgeschäftsstelle schriftlich zu erfolgen. Die Beschlüsse der Bundesvorstandssitzungen sind den Angehörigen dieses Organs innerhalb drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung zu genehmigen bzw. zu ändern. Eine Stimmübertragung von Mitgliedern an andere des Bundesvorstandes ist nicht möglich.

§ 23

Mit der Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes und zur Erledigung der laufenden politischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben der Bundespartei sowie der dringlichen Vorstandsgeschäfte ist das Bundespräsidium beauftragt. Die Sitzungen des Bundespräsidiums finden mindestens alle zwei Monate statt. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlußfähigkeit des Bundespräsidiums ist gegeben, wenn die Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann das Bundespräsidium Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Gremiumsmitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Präsidiumsmitglied.

Das Bundespräsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bundesvorsitzenden,
- b) den vom Bundesparteitag gewählten stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- c) dem vom Bundesparteitag gewählten Bundesschatzmeister (oder Stellvertreter),
- d) dem Generalsekretär der Bundespartei,
- e) dem vom Bundesparteitag gewählten Bundesschriftführer (oder Stellvertreter),
- f) drei der 15 Beisitzer des Bundesvorstandes, die durch den Bundesvorstand gewählt werden,
- g) dem Fraktionsvorsitzenden (oder Stellvertreter) im Bundestag,
- h) dem Bundesgeschäftsführer mit beratender Stimme.

i) § 24

Außerordentliche Sitzungen des Bundespräsidiums und des Bundesvorstandes müssen auf Verlangen von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten dieser Gremien oder durch Antrag von mindestens vier Landesverbänden mit schriftlicher Begründung an den Bundesvorsitzenden oder seinen geschäftsführenden Stellvertreter durch diese einberufen werden.

§ 25

Der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, ist sein geschäftsführender Stellvertreter zuständig, bei dessen Verhinderung einer der drei weiteren Stellvertreter. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 710 BGB. Das Bundespräsidium und der Bundesvorstand wird bei der Abgabe von partei-internen Willenserklärungen vom Bundesvorsitzenden vertreten. Strafantragsberechtigt im Sinne von § 77 STGB sind die zuständigen Landesvorsitzenden. Die Satzungen der Landesverbände können eine Delegation der Strafantragsberechtigung auf die Bezirks- und Kreisvorsitzenden vorsehen. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstandes ist ebenso ausgeschlossen.

§ 26

Die Bundespartei **DIE REPUBLIKANER** oder eine ihrer Untergliederungen kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung auf ihrer Organisationsstufe gegeben ist. Mitglieder der Partei **DIE REPUBLIKANER**, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ bzw. ohne Einwilligung eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei **DIE REPUBLIKANER** eingehen, haften dafür persönlich.

Wirtschaftliche Verpflichtungen, die einen Betrag von €€ 500,-- überschreiten oder ein Dauerschuldverhältnis begründen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen Einwilligung des Bundes- bzw. Landesvorsitzenden oder deren Vertreter (§ 25) zusammen dem Bundesschatzmeister bzw. Landesschatzmeister.

§ 27

Der Bundesparteitag erläßt eine Finanzordnung, die alle Vorschriften für das Finanzgebaren der Partei enthält.

§ 28

Das Verfahren bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen der Partei **DIE REPUBLIKANER** sowie Verfahren nach § 3 der Satzung werden durch die Schiedsordnung der Partei **DIE REPUBLIKANER** geregelt. Diese ist Bestandteil der Bundesatzung. Die Schiedsordnung regelt das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen u.a. in folgenden Fällen:

- a) Ausschlußverfahren gegen Mitglieder,
- b) Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder,

- c) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder untereinander,
- d) vereinsrechtliche Streitigkeiten von Mitgliedern und zwischen Organen und Mitgliedern und zwischen Organen der einzelnen Parteigliederungen.

§ 29

Parteimitglieder, die in der Partei vom - Ortsvorsitzenden aufwärts - eine führende Stellung einnehmen, sind gegenüber den übergeordneten Organen über ihren politischen Werdegang und zur Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisse innerhalb von vier Wochen nach ihrer Wahl verpflichtet. Bei Zuwiderhandlung kann eine Ordnungsmaßnahme nach § 8 Abs. c) erfolgen.

§ 30

In Fällen von Dringlichkeit können untergeordnete Organe der Bundespartei die Befugnisse der ihnen übergeordneten Organe mit dem Vorbehalt der späteren Genehmigung durch diese wahrnehmen. Wird die Genehmigung nicht innerhalb von 14 Tagen durch das übergeordnete Organ erteilt, ist die dringliche Maßnahme unwirksam. Unter Dringlichkeit werden solche Maßnahmen verstanden, die an Ort und Stelle entschieden werden müssen.

§ 31

- a) Auf jeder Gliederungsebene (§ 11 Satz 1) sind Arbeitskreise **REPUBLIKANISCHE JUGEND** zu bilden. Auf Bundesverbandsebene führt er den **Namen „Bundesarbeitskreis REPUBLIKANISCHE JUGEND“**. In den Untergliederungen wird dem Namen die geographische Bezeichnung des jeweiligen Gebietsverbandes hinzugefügt.
- b) Zweck der Jugendarbeitskreise ist die Förderung republikanischer und dem Grundgesetz verpflichteter Politik im Jugendbereich. Minderjährige Jugendliche im Alter ab 15 Jahren, die noch keine Mitgliedsrechte ausüben können, sind an parteipolitische Aktivitäten heranzuführen.
- c) Die Jugendarbeitskreise sind keine selbständigen Untergliederungen der Partei und gegenüber den Organen des regional zuständigen Gebietsverbandes und den übergeordneten Organen weisungsgebunden. Die zuständigen Gebietsverbände sollen den Jugendarbeitskreisen im Rahmen ihres Etats Zuschüsse zur Verfügung stellen.
- d) Die Jugendarbeitskreise sind berechtigt, an alle Organe ihres Gebietsverbandes Anträge zu richten und mit einem nicht stimmberechtigten Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes ihres Gebietsverbandes teilzunehmen.
- e) Der Bundesarbeitskreis kann ein Organisationsstatut beschließen, das für alle Jugendarbeitskreise verbindlich ist. Es bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes.
- f) Die Arbeitskreise wählen einen Leiter aus ihren Reihen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des regional zuständigen Parteivorstandes.
- g) Mitglieder in den Arbeitskreisen **REPUBLIKANISCHE JUGEND** können Personen im Alter zwischen 16 und 30 Jahren werden.

Allgemeines

§ 32

- a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Presseorgan der Bundespartei ist die Zeitung Der Republikaner.
- c) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind, nachdem sie vom zuständigen Parteigremium gebilligt worden sind. Diese Protokolle sind den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern der Organe, unabhängig von der Anwesenheit zur Tagung, zuzustellen.
- d) Die Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Wahl- und Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.
- e) Zustellungen nach den Bestimmungen sämtlicher Bundessatzungen werden durch eingeschriebene Briefe oder nachgewiesene persönliche Übergabe der Mitteilung bewirkt. Ein Einschreibebrief, der an die dem Absender zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers adressiert ist, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, sofern sich kein früheres Zustellungsdatum nachweisen läßt.

Inkrafttreten

§ 33

Diese Satzung ist vom Bundesparteitag am 21. November 1998 in Velden beschlossen und insgesamt neu bekannt gemacht worden. Die Bestimmungen der Bundessatzung treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(Aktualisierung nach den beschlossenen Änderungen: Parteitag Winnenden 19.11.2000, Parteitag Künzell 12.05.02, Parteitag Deggendorf 2./3.11.2002)

§ 34

Die Partei hat ihren Sitz in Berlin. In Bonn kann eine Repräsentanz unterhalten werden. Geschäfts und Wahlordnung Allgemeine Vorschriften

Geschäfts- und Wahlordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 35

- a) Die nachstehende Geschäftsordnung der Partei **DIE REPUBLIKANER** gilt für die Bundespartei.
- b) Die Landesverbände und die nachgeordneten Verbände können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die dieser Geschäftsordnung nicht entgegenstehen.

Beschlußfähigkeit

§ 36

- c) Mitglieder bzw. Delegiertenversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Für Bundesparteitage gilt eine Frist von vier Wochen. Für Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen gilt eine Ladungsfrist von einer Woche. Bei Wiederholungen derartiger Wahlen gelten die Fristen der Wahlgesetze. Vorstandsorgane sind beschlußfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Für das Bundespräsidium und die geschäftsführenden Landesvorstände gilt eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel) und endet am Tage vor der Sitzung. Bei schriftlichem Einverständnis aller Gremiumsmitglieder kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden. Bundespräsidium und geschäftsführende Landesvorstände können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen, wenn alle Gremiumsmitglieder ihr Einverständnis dazu schriftlich abgeben.
- d) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle übrigen Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlußfähigkeit bleibt bis zum Ende der Veranstaltung erhalten. Nicht besetzte Ämter bleiben rechnerisch unberücksichtigt und berühren die Beschlußfähigkeit nicht.
- e) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlußfähigkeit durch den Leiter der Versammlung festzustellen.
- f) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Leiter der Versammlung die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Die neu anzuberaumende Sitzung darf nicht für den gleichen Tag erfolgen. Der Leiter der Versammlung ist sonst an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlußfähig; darauf ist bei der Einladung hinzu weisen.
- g) (gestrichen)
- h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich, für einen Auflösungsbeschluß eine Mehrheit von drei Vierteln.

- i) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Organmitglieder Geheimabstimmung verlangt. Stimmenthaltung ist möglich.

Wahlen

§ 37

Auf allen Organisationsebenen der Partei sind in geheimer Wahl zu wählen:

- Mitglieder des Vorstandes
- Delegierte zu Parteitagen und Aufstellungsversammlungen
- Bewerber für öffentliche Wahlen
- Mitglieder der Schiedsgerichte.

Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 38

- a) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Bundessatzung nicht anderes festgelegt hat. Soweit die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, reicht in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Tritt eine Patt-Situation ein, entscheidet das Los. Gleichberechtigte Mitglieder eines Parteiorgans werden nach dem Blockwahlsystem gewählt, wobei im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit erforderlich ist.
- b) Bei der Wahl der Beisitzer gem. § 18 Abs. e) Nr. 10 der Bundessatzung genügt die relative Mehrheit bereits im ersten Wahlgang. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 39

Beschließt der Bundespartei die Auflösung der Partei **DIE REPUBLIKANER** oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, dann ist der Bundesvorstand auf Verlangen von mindestens 20 vom Hundert der anwesenden Delegierten verpflichtet, eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten durchzuführen. In der schriftlichen Urabstimmung wird der Beschluß mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestätigt, geändert oder aufgehoben. Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Bundespräsidium.

§ 40

- a) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist.

- b) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß Organe nachgeordneter Verbände unter Vorgabe einer Tagesordnung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn unter Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen die Organe nicht rechtzeitig einberufen oder parteiinterne Wahlen nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind. Er soll sie einberufen, wenn dies aus innerparteilichen oder wahlrechtlichen Gründen erforderlich erscheint.
- c) Falls in einem Gebietsverband die rechtliche notwendige Vertretung fehlt, ist der jeweils übergeordnete geschäftsführende Vorstand befugt, die rechtlich notwendigen Vertreter kommissarisch bis zur Neuwahl zu bestimmen.

§ 41

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im zuständigen Gremium ist erforderlich, um die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Kandidaten auf Listen der Partei zu beschließen oder ein Wahlabkommen mit anderen Parteien oder sonstigen Organisationen zu genehmigen. Wahlabkommen mit anderen Parteien oder sonstigen Organisationen sind darüber hinaus vom Bundesvorstand der Partei **DIE REPUBLIKANER** zu genehmigen.

§ 42

Protokolle und Beschlüsse sind auf der nächsten Sitzung zu genehmigen und durch den Vorsitzenden und Protokollführer abzuzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Anträge

§ 43

Anträge sind dem Bundespräsidium bzw. dem jeweiligen Landesvorstand der Partei **DIE REPUBLIKANER** schriftlich zuzuleiten. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor einem Bundesparteitag oder Landesparteitag bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Präsidiums und Bundes- bzw. Landesvorstandes sollten den Delegierten von Bundes- und Landesparteitag zwei Wochen vorher zugeschickt werden, müssen aber auf jeden Fall auf dem Parteitag als Drucksache vorliegen.

§ 44

Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

- a) das Bundespräsidium, der Bundesvorstand,
- b) die Vorstände der Landesverbände,
- c) die Vorstände der Bezirksverbände,
- d) mindestens zehn stimmberechtigte Delegierte des Bundesparteitages, deren Anträge handschriftlich von den Antragstellern unterzeichnet sein müssen und dem Tagungspräsidium schriftlich zu übergeben sind. Hier entfallen die Fristen von § 43.

§ 45

Sachanträge auf dem Bundesparteitag der Partei **DIE REPUBLIKANER** können nur von stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich von jedem Delegierten gestellt werden.

Rechte des Tagungspräsidiums

§ 46

Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Bundesparteitag nach Festsetzung der Beschlußfähigkeit ein Tagungspräsidium. Bis zur Wahl des Tagungspräsidiums leitet der Bundesvorsitzende oder sein Stellvertreter den Bundesparteitag. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 47

Das Tagungspräsidium überprüft auf entsprechende konkrete Rüge anhand der Delegiertenunterlagen des Vorstands die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten des untergeordneten Verbandes. Das Tagungspräsidium unterbreitet dem Bundesparteitag einen Vorschlag zur sofortigen Entscheidung, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl eines Landesverbandes oder eines einzelnen Delegierten vom zuständigen Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.

§ 48

Dem Tagungspräsidenten oder seinem Stellvertreter steht auf dem Bundesparteitag das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Angehörige des Tagungspräsidiums haben beratende Stimme in allen Gremien des Parteitages der Partei **DIE REPUBLIKANER**.

§ 49

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 50

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Ohne ausdrückliche Einwilligung des amtierenden Präsidenten bzw. Tagungsvorsitzenden dürfen vor oder während der Tagung im Sitzungssaal keine Schriftstücke und Broschüren verteilt werden.

§ 51

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

§ 52

Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge,
- c) Hauptanträge.

§ 53

Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.

§ 54

Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a) auf Begrenzung der Redezeit,
- b) auf Schluß der Debatte, sobald eine sachgemäße Erörterung erfolgt ist und insbesondere eine vorhandene Minderheit ausreichend das Wort erhalten hat,
- c) auf Schluß der Rednerliste,
- d) auf Übergang zur Tagungsordnung,
- e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- f) auf Verweisung an eine Kommission oder einen Vorstand,
- g) auf Schluß der Sitzung.

Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

Behandlung der Anträge

§ 55

Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Bundesparteitag der Partei **DIE REPUBLIKANER**, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefaßt werden.

§ 56

Der Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas.

§ 57

Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, zu Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei grundsätzlichen Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten kann die Redezeit verlängert werden.

Wahlen

§ 58

Der Bundesparteitag wählt auf Vorschlag des Tagungspräsidenten einen Wahlausschuß von mindestens drei Delegierten aus unterschiedlichen Landesverbänden, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt, das Ergebnis feststellt und dem Tagungspräsidenten zuleitet, das von diesem bekanntgegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuß kann, wenn sich kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 59

Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 60

Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Bundesvorstand der Partei **DIE REPUBLIKANER** zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ergibt sich nach dem zweiten Wahlgang eine Patt-Situation, entscheidet das Los.

§ 61

Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Vorschläge sind beim Tagungspräsidenten abzugeben (§ 10 und § 11 der Geschäfts- und Wahlordnung).

§ 62

- a) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung ausdrücklich angekündigt worden sind.
- c) Wahlen nach 22.00 Uhr sind unzulässig.

§ 63

Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Stimmzettel sind gültig, wenn sie

- a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (Name, ja, nein, Enthaltung durch Strich ohne jegliche Beschriftung),
- b) keine weiteren Zusätze enthalten,
- c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Kandidaten bestimmen als zu wählen sind.

§ 64

Gewählt ist, soweit diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes vorschreibt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen mehrerer Personen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit. Bei weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten. Bei erneuter Patt-Situation erfolgt Losentscheidung.

§ 65

Über Wahlanfechtungen wird nach der Schiedsordnung entschieden. Wahlanfechtungen sind nur zulässig, wenn

- a) die behaupteten Mängel Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
- b) sie unverzüglich im Anschluß an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
- c) sie mindestens von einem Zehntel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden.

§ 66

Wahlen, die gegen die zwingenden Formvorschriften dieser Geschäfts- und Wahlordnung oder der Bundessatzung verstoßen, sind nichtig. Die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten jedoch mindestens von zwei der an der Wahl beteiligten Mitgliedern oder eines übergeordneten Parteivorstandes. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ist binnen 14 Tagen nach der Wahl beim zuständigen Schiedsgericht zu stellen.

§ 67

(entfallen)

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

Ausgabendeckung

§ 68

Die Aufwendungen der Partei **DIE REPUBLIKANER** werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

Beiträge

§ 69

a) Ordentliche Beiträge sind:

Die Mitgliedsbeiträge.

b) Außerordentliche Beiträge sind:

Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen), Spenden

Sonstige Einnahmen

§ 70

Einnahmen und Zuwendungen sind:

a) Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,

b) Einnahmen von Veranstaltungen,

c) Zuwendungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen,

d) sonstige Einnahmen.

Mitgliedsbeiträge

§ 71

a) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Bundesvorstand fest.

b) Der Bundesvorstand bzw. der Landesvorstand können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag erlassen, ermäßigen oder stunden.

c) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben sowie Beschlüsse über deren Höhe, bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters.

Beitragsregelung

§ 72

a) Jedes Mitglied der Partei DIE REPUBLIKANER hat zum 31.03. eines jeden Jahres einen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die nach dem 30.06. aufgenommen werden, wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

b) Der Jahresbeitrag beträgt ein Prozent des Nettoeinkommens im Vorjahr, das vom Mitglied unter Abzug etwaiger Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Barunterhaltsleistungen vom Bruttoeinkommen selbst ermittelt wird. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf € 72,--. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft reduziert sich die Beitragsschuld für jeden mitgliedsfreien Monat um ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

c) Mitglieder mit einem Jahresnettoeinkommen unter € 6.000,-- haben einen Jahresbeitrag von € 36,-- zu entrichten. In Härtefällen können die zuständigen Landes- und Bezirksschatzmeister den Beitrag reduzieren.

d) Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,--. Sie verbleibt dem an der Mitgliedsaufnahme beteiligten Kreisverband.

Beitragsverteilung

§ 73

Die Aufteilung der laufenden Beitragseinnahmen wird wie folgt geregelt:

- a) Die Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den jeweiligen Landesverbänden.
- b) Die Aufteilung der einzelnen Beitragsanteile auf die Untergliederungen obliegt den einzelnen Landesvorständen.
- c) (gestrichen)

Sammlungen

§ 74

Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen der Zustimmung der Landesvorstände. Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände oder Vereinigungen bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Verbände.

Umlagen

§ 75

Umlagen auf Bundesebene können nur durch den Bundesvorstand, in den Landesverbänden durch die Verbandsvorstände erhoben werden.

Vermögensträger nachgeordneter Organisationen

§ 76

Nachgeordnete Verbände können nach Zustimmung durch den Bundesvorstand eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger unterhalten.

Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Bundesschatzmeister oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmungen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

Geschäftsordnung des Bundesschatzmeisters

§ 77

Soweit die Satzung der Bundespartei **DIE REPUBLIKANER** und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finan-

ziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesvorstand zu erlassenen Geschäftsordnung.

Bundesfinanzausschuß

§ 78

- a) Der Bundesvorstand kann einen Bundesfinanzausschuß berufen. Ihm gehören an:
 - 1) Der Bundesschatzmeister und sein Stellvertreter,
 - 2) die Schatzmeister der Landesverbände und ihre Stellvertreter,
 - 3) der Generalsekretär. Die Finanzprüfer können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.
- b. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Bundesschatzmeister. Auf einen Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuß weitere Mitglieder berufen.
- c. Der Bundesfinanzausschuß gibt nur Empfehlungen an den Bundesvorstand bzw. Bundesparteitag ab.

Etat

§ 79

- a) Der Beschluß des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- b) Dieses gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände.
- c) Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle. Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Generalsekretär oder in dessen Vertretung dem Bundesgeschäftsführer.
- d) Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar oder jährliche Gehaltssumme überschreiten.
- e) Sonstige, während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragenden Beschluß des Bundespräsidiums.
- f) Dem Generalsekretär oder in dessen Vertretung dem Bundesgeschäftsführer obliegt verantwortlich im Rahmen des Etats und im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister die Verwaltung der Etatmittel und die Verwaltung vorhandener Sach- und Realwerte.

Rechenschaftsberichte

§ 80

Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes legt der Bundesschatzmeister dem Bundesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben vor. Über beide faßt der Bundesvorstand Beschluß. In jedem Geschäftsjahr wird dem Bundesvorstand vom Bundesschatzmeister der für den Bundesparteitag bestimmte Rechenschaftsberichte über die Entwicklung der Finanzen der Bundespartei zur Beschlußfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die beiden Finanzprüfer. Die Finanzprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft korrekt vorgenommen worden ist. Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Finanzprüfer dem Bundesparteitag vor.

Rechnungslegung

§ 81

- g) Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist jeder nachgeordnete Verband dem übergeordneten Verband gegenüber verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- c. b. Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zugegangen sein.
- d. c. Verursacht ein Landesverband oder ein diesem nachgeordneter Gebietsverband Maßnahmen nach § 23 a Abs. 1 Parteiengesetz, so haftet der Landesverband oder der nachgeordnete Gebietsverband für den dadurch eingetretenen Schaden.

Unterrichtungsrechte

§ 82

Der Bundesschatzmeister oder sein Stellvertreter kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände unterrichten. Den Schatzmeistern bzw. deren Stellvertretern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht zu.

Der Rechenschaftsbericht der Landesverbände ist vor Übersendung an den Bundesschatzmeister dem Landesvorsitzenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und die Kenntnisnahme ist durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen

§ 83

Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen. Verstößt ein nachgeordneter Verband gegen diese Finanz- und Beitragsordnung und/oder gegen Beschlüsse der Bundesorgane, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Das Bundespräsidium ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 84

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Vom Bundesparteitag am 13./14.06.1992 in Deggendorf wurde die Neufassung von § 72 (§ 5, alte Fassung) beschlossen. Die neugefaßten Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

SCHIEDSORDNUNG DER PARTEI DIE REPUBLIKANER

Geltungsbereich

§ 1

Die Schiedsordnung als Bestandteil der Bundessatzung der Partei DIE REPUBLIKANER regelt alle Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Organe und Gliederungen sowie sonstigen in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte fallenden Streitigkeiten verbindlich für die Bundespartei. Der ordentliche Rechtsweg ist solange ausgeschlossen, wie der Rechtsweg im Bereich der Parteischiedsgerichtsbarkeit noch nicht erschöpft ist.

§ 2

Die Schiedsgerichte sind zuständig für

- a) Parteiordnungsverfahren gegen Mitglieder, die durch Zuwiderhandeln gegen Satzungsbestimmungen bzw. gegen Beschlüsse der Parteiorgane oder aufgrund einer unehrenhaften Handlung oder aufgrund eines groben Verstoßes gegen die politischen Grundsätze bzw. die innere Ordnung der Partei DIE REPUBLIKANER Schaden zufügen;
- b) alle Fälle, in denen nach der Bundessatzung und den Landessatzungen die Entscheidung den Schiedsgerichten übertragen worden ist;
- c) die Schlichtung bei parteiinternen Streitigkeiten von Mitgliedern und Organen untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Organen, insbesondere bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzungsbestimmungen. § 3 Neben dem Bundesschiedsgericht sind auch in den Landesverbänden Schiedsgerichte einzurichten. Die Landesverbände können sich Landesschiedsordnungen geben, sofern diese nicht gegen Bestimmungen der Bundesschiedsordnung verstoßen. Die örtlich zuständigen Landesschiedsgerichte entscheiden in erster Instanz, das Bundesschiedsgericht in Beschwerde und Berufungsverfahren. Im Rahmen der Bestimmungen des örtlich zuständigen Landesschiedsgerichtes gelten die Gerichtsstandsbestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend. Hilfsweise ist das Schiedsgericht des Landesverbandes örtlich zuständig, in dessen Region der Sitz der Partei liegt. Die Schiedsgerichte § 4 Die Mitglieder der Landesschiedsgerichte werden auf den Lan-

desparteitag, die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes auf dem Bundesparteitag gewählt. Die Schiedsgerichte setzen sich aus den Vorsitzenden, drei Stellvertretern und drei Beisitzern zusammen. Eine unvollständige Besetzung des Schiedsgerichtes stellt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 18 Abs. c) und d) kein Verfahrenshindernis dar. Bei allen Schiedsgerichten sollen zwei Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Vorsitzende und die drei Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahlen sind geheim. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzender wird der Kandidat mit den meisten Stimmen, wobei nach der Wahlordnung zu verfahren ist. Die drei Beisitzer werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Amt von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen wahrgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Reihenfolge durch das Los ermittelt. Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds eines Schiedsgerichts rückt aus dem Kreise der nicht gewählten Kandidaten für ein Beisitzeramt derjenige als Beisitzer in das Schiedsgericht nach, auf den die höchste Stimmenanzahl entfiel. Ist das Amt des Vorsitzenden generell oder im Einzelfall unbesetzt, haben die Beisitzer im Schiedsgericht aus ihrem Kreise einen kommissarischen Vorsitzenden zu wählen. Der zuständige Parteitag ist berechtigt, unter Aufhebung dieser Wahl einen Vorsitzenden nachzuwählen. Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied eines Schiedsgerichtes sein. Mitglieder von Schiedsgerichten werden für zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch im Amt, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode eine Neuwahl erfolgt. Die Mitglieder der Schiedsgerichte können von jedem Beteiligten wegen Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, daß das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muß das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden. Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiterer Äußerung zur Sache vorzubringen. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kann ein Landesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder Ausscheidens einzelner Mitglieder nicht entscheiden, so bestimmt das Bundesschiedsgericht ein anderes Landesschiedsgericht. Kann das Bundesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder Ausscheidens einzelner Mitglieder nicht entscheiden, so benennen die Parteien des Verfahrens paritätisch die zur Wiederherstellung der Entscheidungsfähigkeit des Bundesschiedsgerichts erforderliche Anzahl von Beisitzern. Alle Teilnehmer der Schiedsgerichtsverhandlung müssen Mitglieder der Partei DIE REPUBLIKANER sein. Die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßig Einkünfte beziehen. § 5 Die Schiedsgerichte können mit der Mehrheit der Stimmberechtigten im Bedarfsfalle die Bildung von zwei Kammern des Schiedsgerichts, bestehend aus drei Schiedsrichtern, durch einen eigenen Geschäftsverteilungsplan beschließen, der im einzelnen die Besetzung der Kammern bzw. den Kammervorsitz, die Vertretung von verhinderten Schiedsrichtern bzw. Kammervorsitzenden und die eindeutige Zuordnung sämtlicher Streitigkeiten vor Verfahrenseingang in den Zuständigkeitsbereich der Kammern anhand von Anfangsbuchstaben der am Verfahren beteiligten Parteien festlegt. Der Geschäftsverteilungsplan hat zwingend vorzusehen, daß in jeder Schiedsgerichtskammer entweder der

Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie ein Stellvertreter oder aber zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und zusätzlich ein Beisitzer fungieren und im Falle der Verhinderung von mindestens zwei Mitgliedern einer Kammer das Schiedsgericht in seiner vollen Besetzung das Verfahren zu bearbeiten hat. Jeder Kammer soll ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt angehören. Verfahren § 6 Über die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens und den beim Landesschiedsgericht zu stellenden Antrag im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 bis 10 beschließen die Vorstände der Gliederungen der Partei DIE REPUBLIKANER auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisebene, ferner das Bundespräsidium und die geschäftsführenden Landesvorstände. Anträge zum Landesschiedsgericht auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen ein Parteimitglied im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3 sowie 7 bis 10 können nur stellen: 1. das Bundespräsidium; 2. der Bundesvorstand; 3. der zuständige, vollständige oder geschäftsführende Landesvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundesvorstand angehört; 4. der zuständige Bezirksvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundes- oder dem Landesvorstand angehört; 5. der zuständige Kreisvorstand, sofern der Beschuldigte nicht dem Bundes-, Landes- oder dem Bezirksvorstand angehört. Anträge eines Vorstands zum Schiedsgericht sind vom Vorsitzenden im Namen der betreffenden Parteigliederung zu stellen. Er kann sich dabei von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Rechtsbeistand vertreten lassen. Derartige Vertreter haben auf Verlangen eine Vollmacht vorzulegen. Das Antragsrecht verjährt in sechs Monaten ab Kenntniserlangung der Antragsgründe. § 7 Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn es ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung hat. § 8 Anträge zum Schiedsgericht sind mit Gründen und Beweismitteln zu versehen und in fünffacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen. Im Falle offensichtlicher Unzulässigkeit des Antrags ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts berechtigt, ohne Hinzuziehung des Schiedsrichterkollegiums und Anhörung des Antragsgegners dem Antragsteller die Antragsrücknahme anheim zustellen oder den Antrag im Wege des Beschlusses als unzulässig zurückzuweisen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts übersendet den Antrag dem Antragsgegner, den Mitgliedern des Schiedsgerichts sowie dem zuständigen Landesvorstand und gibt ihnen Gelegenheit zur Gegenäußerung. Der zuständige Landesvorstand informiert die zuständigen Bezirks- und Kreisvorstände. Eine mündliche Verhandlung ist vom Schiedsgerichtsvorsitzenden anzuordnen, wenn von ihr eine weitere Sachaufklärung zu erwarten ist. Im übrigen ordnet der Schiedsgerichtsvorsitzende das schriftliche Verfahren an. Verzichten der Antragsteller und der Antragsgegner trotz angeordneter mündlicher Verhandlung auf deren Durchführung, steht es im Ermessen des Schiedsgerichtes, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. § 9 a) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind 1. die Parteimitglieder, die einen Antrag zum Schiedsgericht gestellt haben oder gegen die ein solcher Antrag gerichtet ist; 2. die Parteigliederung, dessen Vorstand einen Antrag zum Schiedsgericht gestellt hat oder gegen die ein Antrag gerichtet ist; 3. die Parteigliederung, deren Vorsitzender gegenüber dem Schiedsgericht den Beitritt zum Verfahren erklärt hat, sofern ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das der Parteigliederung angehört. b) Wird im verfahrenseinleitenden Antrag kein Antragsgegner bezeichnet, gilt in Bundesangelegenheiten der Bundesverband und in allen sonstigen Angelegenheiten der zuständige Landesverband der Partei DIE REPUBLIKANER als Antragsgegner. c) Endet die Mitgliedschaft eines Antragsgegners im Schiedsgerichtsverfahren nach § 2 Abs. a), tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein. Im Falle des Wiedereintritts in die Partei wird das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten aufgenommen. § 10 Wird vom Landesschiedsgericht im Hauptsacheverfahren nicht innerhalb von drei Monaten und im Beschwerdeverfahren nicht innerhalb eines Monats ab Antragseingang eine Entscheidung zugestellt, steht es dem Antragsteller frei, das Verfahren an das Bundesschiedsgericht überzuleiten. Hierfür genügt eine schriftliche

Mitteilung an beide Schiedsgerichte. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts leitet die Akten sodann unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu. Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach freigestellter mündlicher Verhandlung im Wege einer einstweiligen Anordnung über den Antrag und verweist die Sache zur Hauptsacheentscheidung an das Landesschiedsgericht zurück. In Beschwerdeverfahren entscheidet das Bundesschiedsgericht mit rechtskräftigem Beschluß. § 11 Ladungen und Entscheidungen der Schiedsgerichte sind mit eingeschriebenem Brief an die dem Schiedsgericht zuletzt bekannte Anschrift der Adressaten bzw. Beteiligten oder deren Vertreter oder durch nachgewiesene persönliche Übergabe zuzustellen. Die Zustellungen gelten am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern sich kein früheres Zustellungsdatum nachweisen läßt. Ergänzend sind in sämtlichen Schiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden keine Anwendung. Mündliche Verhandlung § 12 Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Schriftsätze sind vom Schiedsgericht zu beachten, wenn die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf diese Bezug nehmen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt Zeitpunkt sowie Ort der mündlichen Verhandlung und veranlaßt die Ladung der Beteiligten, der Mitglieder des Schiedsgerichts bzw. der Schiedsgerichtskammer und erforderlichenfalls der von den Beteiligten benannten Zeugen. Beteiligte Parteigliederungen werden über ihren Vorsitzenden geladen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt einen oder zwei Protokollführer, die nicht Mitglied des Vorstandes einer beteiligten Parteigliederung oder des Schiedsgerichts sein dürfen. Die Ladungen müssen enthalten: 1. Zeitpunkt und Ort der Verhandlung; 2. die Besetzung des Schiedsgerichts; 3. den Hinweis, daß bei Fernbleiben eines Beteiligten oder Zeugen auch in dessen Abwesenheit entschieden werden kann; 4. den Hinweis, daß Vertreter eines Beteiligten eine Vollmacht vorzulegen und sich auszuweisen haben. Zwischen der Zustellung der Ladung der Beteiligten und dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlungen muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit den Beteiligten abgekürzt werden. Die Beschränkungen der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Terminwahl finden keine Anwendung. § 13 Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nichtöffentlich und alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Der Vorsitzende hat während der Verhandlung das Hausrecht. Er kann Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie abmahnen. Werden Sitzungsteilnehmer laut Protokoll am gleichen Verhandlungstag dreimal abgemahnt, so sind diese von der mündlichen Verhandlung auszuschließen. Bei Ausschluß erfolgt die weitere Schiedsgerichtsverhandlung bis zur Schiedsgerichtsentscheidung ohne den die Ordnung Störenden. § 14 Die Schiedsgerichte haben in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Mit dem Abschluß eines Vergleichs zwischen den Parteien ist das Schiedsverfahren beendet. § 15 Für die Beteiligten können in der mündlichen Verhandlung bevollmächtigte Vertreter oder Rechtsbeistände auftreten, für die § 4 Abs. m) der Schiedsordnung gilt. Beteiligte Parteigliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei bevollmächtigte Parteimitglieder vertreten lassen. § 16 Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten bzw. ihrer Vertreter sowie der Zeugen. Sind Beteiligte oder ihre Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, kann auch ohne sie verhandelt werden. Vor der Zeugeneinvernahme ist in Abwesenheit der geladenen Zeugen dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben. Nach Abschluß der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zur Schlußäußerung und zur Antragstellung. § 17 Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den

wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Schiedsgericht kann verlangen, daß Anträge schriftlich gestellt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen. Schiedsgerichtsentscheidungen § 18 Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Es darf einem Antragsteller jedoch nicht etwas zusprechen, was dieser nicht beantragt hat, oder einen Antragsgegner schlechter stellen als beantragt. Das Schiedsgericht bewertet das Ergebnis einer Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung. Im schriftlichen Verfahren kann der Schiedsgerichtsvorsitzende das Umlaufverfahren einleiten, indem er einen von einem Mitglied des Schiedsgerichtes vorbereiteten Entscheidungsentwurf sowie den gesamten Akteninhalt in Kopie den Mitgliedern des Schiedsgerichtes per eingeschriebenem Brief oder Telefax zur Verfügung stellt und eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zustimmung oder Ablehnung setzt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Entscheidungsentwurfes bei der Post oder mit dem Tage der Versendung per Telefax. Die Zustimmung erfolgt durch Unterzeichnung und Rücksendung des Entscheidungsentwurfes an den Schiedsgerichtsvorsitzenden. Die Ablehnung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Wird sie mit einem abweichenden Entscheidungsentwurf verbunden, hat der Schiedsgerichtsvorsitzende das Umlaufverfahren mit diesem Entscheidungsentwurf nach Satz 1 erneut einzuleiten. Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes kann nur einen Entscheidungsentwurf vorlegen. Das Schiedsgericht hat im Umlaufverfahren eine Entscheidung getroffen, wenn neben dem Verfasser des Entscheidungsentwurfes mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes innerhalb der Frist des Abs. b) Satz 1 und 2 ihre Stimme abgegeben haben, der Entscheidungsentwurf unter Berücksichtigung der Zustimmung des Verfassers mehrheitlich angenommen und kein abweichender Entscheidungsentwurf eingereicht wurde. Die Entscheidung im Umlaufverfahren trägt das Datum desjenigen Tages der dem Tag des Fristablaufes folgt. In allen übrigen Fällen entscheiden die Mitglieder des Schiedsgerichtes mehrheitlich in geheimer Beratung in der Besetzung von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern. Im Falle einer mündlichen Verhandlung soll die Entscheidung spätestens drei Wochen nach deren Ende erfolgen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an der Entscheidung beteiligt waren, haben die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu unterzeichnen, sofern nicht das Umlaufverfahren stattgefunden hat. Der Schiedsgerichtsvorsitzende fertigt von der Entscheidung von ihm unterzeichnete Abschriften an, aus denen die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes hervorgehen, und stellt diese den Beteiligten unverzüglich zu. Die Entscheidung muß mit Tatbestand und Gründen versehen sein, abschließende Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ferner mit einem Rechtskraftvermerk. Der Parteivorstand des zuständigen Landesverbandes kann die Entscheidung in den parteieigenen Publikationen veröffentlichen. § 19 Die Landesschiedsgerichte übersenden eine mit Gründen versehene Abschrift ihrer Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts. Das Bundesschiedsgericht übersendet eine Abschrift seiner Entscheidung an den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts, das mit dem Verfahren in erster Instanz befaßt war sowie zu Informationszwecken Urteilskopien an die übrigen Landesschiedsgerichte. Die Schiedsgerichte übermitteln ferner Abschriften ihrer Entscheidungen an den Bundesvorsitzenden sowie an den regional zuständigen Landesvorsitzenden. § 20 Die Schiedsgerichte treffen nach Maßgabe von § 18 Abs. a) folgende Entscheidungen: 1. Zurückweisung von unzulässigen oder unbegründeten Anträgen und Rechtsmitteln, 2. Aufhebung von Sofortigen Ordnungsmaßnahmen, 3. Ausschluß eines Mitglieds aus der Partei DIE REPUBLIKANER, 4. Feststellung der Gültigkeit oder Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Wahlen oder anderen parteiinternen Vorgängen, 5. Anordnung zur Durchführung oder Wiederholung von Wahlen, 6. Feststellung

betreffend die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen in Bundes- und Landessatzungen, 7. Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen ohne Beeinträchtigung der Mitgliedsrechte (Rüge, Verwarnung, Verweis), 8. Enthebung von Parteiämtern, 9. Ruhen aller Mitgliedsrechte auf Zeit, 10. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.) b) In dringenden Fällen kann jedes Schiedsgericht im Falle der Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Sofortige Ordnungsmaßnahme auf Antrag ohne Anhörung des Beschwerdegegners im Wege einer einstweiligen Anordnung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anordnen, wenn die Sofortige Ordnungsmaßnahme angesichts der dem Beschwerdeführer bekanntgegebenen Begründung nicht gerechtfertigt oder im Sinne von § 9 Abs. e) Satz 3 der Bundessatzung nichtig erscheint. Beschwerden gegen Sofortige Ordnungsmaßnahmen ohne mitgeteilte Begründung haben aufschiebende Wirkung. c) Abschließende Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen in Form eines Urteils. In Beschwerdeverfahren gegen Sofortige Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren nach Anhörung des Beschwerdegegners unverzüglich im Wege des Beschlusses oder nach mündlicher Verhandlung unter verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche. d) Bleibt eine Sofortige Ordnungsmaßnahme aufrecht erhalten, wird diese einen Monat nach Zustellung der rechtskräftigen Schiedsgerichtsentscheidung unwirksam, sofern nicht zwischenzeitlich gegen das beschuldigte Mitglied ein Hauptsacheantrag im Sinne von § 20 Abs. a) Ziffer 3., 8. oder 10. der Bundesschiedsordnung beim Landesschiedsgericht gestellt wurde. Mit der rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag wird die Sofortige Ordnungsmaßnahme endgültig unwirksam. § 21 Urteile der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten des Verfahrens, sofern sie beschwert sind, innerhalb eines Monats ab Zustellung mit der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist zum Bundesschiedsgericht einzulegen. Beschlüsse des Landesschiedsgerichts können von den Beteiligten des Verfahrens, sofern sie beschwert sind, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Beschwerde angefochten werden. Diese ist beim Landesschiedsgericht einzulegen, dessen Beschluß angefochten wird. Kann das Landesschiedsgericht der Beschwerde nicht abhelfen, hat es diese unverzüglich dem Bundesschiedsgericht vorzulegen, das innerhalb eines Monats ab Verfahrenseingang im Wege des rechtskräftigen Beschlusses entscheidet. Berufungen und Beschwerde gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts haben aufschiebende Wirkung. Entscheidungen der Landesschiedsgerichte werden rechtskräftig mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts erlangen Rechtskraft mit ihrer Verkündung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder mit Zustellung an alle Verfahrensbeteiligten. § 22 In allen Schiedsverfahren ist ein Instanzenzug zu gewährleisten, in dem das Landesschiedsgericht als erste Instanz und das Bundesschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz fungiert. Anträge an das Bundesschiedsgericht in erster Instanz sind nur dann zulässig, wenn ein entscheidungsfähiges Schiedsgericht, das für die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz zuständig wäre, nicht besteht. In diesen Fällen entscheidet das Bundesschiedsgericht per Beschluß im Wege einer einstweiligen Anordnung und verweist das Verfahren an das Landesschiedsgericht zur Verhandlung und Entscheidung zurück, sobald sich dieses konstituiert hat. Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten § 23 Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Satzungsbestimmungen entscheiden die Schiedsgerichte im Wege des Beschlusses. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ist begründet, wenn Gegenstand eines Verfahrens die Bestimmung einer Bundessatzung ist. In allen übrigen Fällen ist das im Geltungsbereich der streitgegenständlichen Satzungsbestimmung gebildete Landesschiedsgericht zuständig. Der Antrag kann von jeder Parteigliederung im Geltungsbereich der betreffenden Satzung gestellt werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts bzw. des Bundesschiedsgerichts einzureichen und zu begründen. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung

ist zulässig. Die Vorschriften aus dem Parteiordnungsverfahren finden entsprechende Anwendung. Rechtsmittelverfahren § 24 Die Rechtsmittel sind einzulegen unter Übersendung einer Berufungs- bzw. Beschwerdeschrift an das zuständige Schiedsgericht. Bei Beschwerden genügt der rechtzeitige Eingang der Beschwerdeschrift bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in dem das Schiedsgericht, dessen Beschluß angegriffen wird, gebildet ist. Bei Berufungen genügt der rechtzeitige Eingang in der Bundesgeschäftsstelle. Alle Rechtsmittelschriften sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, der das Datum des Eingangs enthält. Die Geschäftsstellen haben die bei ihnen eingegangenen Rechtsmittelschriften unverzüglich an die zuständigen Schiedsgerichte weiterzuleiten. Rechtsmittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gegenüber der nach § 24 Abs. a) zuständigen Stelle schriftliche begründet werden. Offensichtlich unzulässige Rechtsmittel werden vom Bundesschiedsgericht ohne Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren zurückgewiesen. In allen übrigen Fällen wird vom Bundesschiedsgericht nach Übersendung der vollständigen Verfahrensakten durch das Landesschiedsgericht das schriftliche Verfahren oder eine mündliche Verhandlung angeordnet und den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Bestimmungen über das Schiedsverfahren vor dem Landesschiedsgericht sind im Rechtsmittelverfahren entsprechend anzuwenden. Ausgenommen sind hiervon § 8 Abs. b), § 10, § 19 Abs. a) und § 21 Abs. a) und b). Die Entscheidungen eines Bundesschiedsgerichts sind im Rahmen dieser Schiedsordnung unanfechtbar und rechtskräftig. Sofern das Bundesschiedsgericht eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts bestätigt, ist diese vom Landesschiedsgericht mit einem Rechtskraftvermerk zu versehen. Beruht die Entscheidung des Landesschiedsgerichts auf einer mangelnden Klärung des Tatbestandes oder ist den Beteiligten ohne ihr Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden, kann das Bundesschiedsgericht unter Aufhebung der Entscheidung das Verfahren ohne mündliche Verhandlung an das Landesschiedsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Gerichtsstand § 25 Gerichtsstand für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort, an dem die Organisationsstufe ihren vereinsrechtlichen Sitz hat, bei der das Schiedsgericht gebildet ist. Das Schiedsgericht kann aus besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung an einem anderen Ort durchführen. Kosten § 26 Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind kostenfrei. Kostenerstattung des Schiedsgerichts für Büromaterial, Portospesen etc. kann der Gebietsverband, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist, übernehmen. Antragsteller, Antragsgegner und die beigetretenen Parteigliederungen tragen ihre Kosten selbst. Vom Schiedsgericht geladenen Zeugen sind die notwendigen Fahrtkosten gegen Vorlage der Kostenbelege zu erstatten. Erfolgt die Ladung durch ein Landesschiedsgericht, ist Kostenschuldner derjenige Landesverband, bei dem das Landesschiedsgericht gebildet ist, in den Fällen der Bestimmung des Landesschiedsgerichtes durch das Bundesschiedsgericht und bei Ladungen durch das Bundesschiedsgericht ist Kostenschuldner der Bundesverband. Schlußvorschriften § 27 Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist zuletzt vom Bundesparteitag am 04./05./06. Oktober 1996 in Hannover beschlossen worden und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Die neu gefaßten Bestimmungen der Bundesschiedsordnung treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

www.rep.de

Bundesparteiprogramm

sozial
patriotisch
ökologisch



REP

DIE

REPUBLIKANER

sozial

Bundesparteiprogramm

der

Republikaner

patriotisch

ökologisch

Sehr geehrte Leser,

wir möchten uns recht herzlich für Ihr Interesse an unserem Parteiprogramm bedanken und hoffen, daß Sie einige nützliche Informationen darin finden.



Dr. Rolf Schlierer
Bundesvorsitzender



Uschi Winkelsett
geschäftsführende stellvertretende
Vorsitzende

Gliederung des Parteiprogramms

I Grundlagen

- 1. Geistige Wurzeln07
- 2. Freiheit07
- 3. Demokratie08
- 4. Individuum und Gemeinschaft09
- 5. Die Nation als Garant für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit10
- 6. Deutsche Einheit11

II Deutschland in der Welt

- 1. Globalisierung13
- 2. Europa der Vaterländer14
- 3. Sicherheit und Interessenvertretung15
- 4. Landesverteidigung17

III Staat und Gesellschaft

- 1. Deutsche Identität statt Multikultur19
- 2. Innere Sicherheit, Justiz22
- 3. Familie und deren Förderung25
- 4. Erziehung und Bildung27
- 5. Wissenschaft und Kultur29
- 6. Medien32

IV Wohlstand für alle

- 1. Wirtschaft35
- 2. Finanzen, Steuern36
- 3. Mittelstand37
- 4. Arbeitsförderung38
- 5. Gesundheit und Soziales39
- 6. Landwirtschaft43
- 7. Verkehr44

V Verantwortung über den Tag hinaus

- 1. Menschenwürde47
- 2. Umweltschutz und Tierschutz48
- 3. Religion und Kirchen50

Impressum

DIE REPUBLIKANER

Bundesverband

Bundesgeschäftsstelle

Postfach 87 02 10, 13162 Berlin

Telefon (0180) 57 37-000, Telefax (0180) 57 37-111

E-Mail: info@rep.de, Internet: www.rep.de

V.i.S.d.P.: Monika Ewert, Johann Gärtner



Grundlagen

I1. Geistige Wurzeln

Wir stehen in der Tradition aller derjenigen Deutschen, die Patriotismus mit dem Streben nach Freiheit und Demokratie verbunden haben.

Das deutsche Volk erwachte in den Befreiungskriegen 1813/15 zu politischem Bewußtsein. Erst die Unterdrückung durch die napoleonische Fremdherrschaft ließ die Menschen ihr gemeinsames Schicksal erkennen. Wer aber für die Freiheit seines Vaterlandes kämpft, der verlangt zu Recht Teilhabe an der Macht. So verband sich von Anfang an die Entstehung der Nation mit der Entwicklung der Demokratie. Johann Gottlieb Fichte war der leidenschaftliche Verkünder einer neuen Zeit. Zusammen mit anderen wie Schelling und Hegel begründete er den Deutschen Idealismus, demzufolge der Staat mehr ist als die Summe seiner Bürger, nämlich ein Organismus, den das Volk als politische Gemeinschaft bildet, nachdem es sich als Nation seiner Zusammengehörigkeit bewußt geworden ist. In dieser Gemeinschaft ist der Einzelne an das Gemeinwohl und an das Sittengesetz gebunden. Die Revolution von 1848/49 sollte die Fürstenherrschaft durch eine Volkssouveränität ablösen, bei der sich die deutsche Nation ihren Staat schafft und demokratisch gestaltet. Das Erbe von 1848/49 ist bis heute die Grundlage der deutschen Demokratie. Es wird jedoch verfälscht, wenn man die nationale Seite unterschlägt.

Seit 1945 wird immer wieder versucht, einen Zusammenhang zwischen Nationalstaat und Nationalsozialismus zu konstruieren. In Wirklichkeit haben Unterdrückung und Gewalt nichts mit Patriotismus zu tun. Deshalb sind die Männer und Frauen Vorbild, die unter Einsatz ihres Lebens gegen verbrecherische Handlungen und totalitäre Staatsformen Widerstand geleistet haben, um ein freies und demokratisches Deutschland zu ermöglichen.

Auch unter den Gründervätern der Bundesrepublik Deutschland war das Erbe von 1848/49 lebendig. Vor allem Kurt Schumacher und Ludwig Erhard waren zugleich Patrioten und soziale Demokraten. Die Parteien, denen sie damals angehörten, haben sich von ihnen abgewandt.

I2. Freiheit

Nur der freie Mensch kann ein mündiger Staatsbürger und ein eigenverantwortliches Mitglied der Gesellschaft sein. Die Freiheit ist Voraussetzung für persönliches Glück und Ausübung der demokratischen Rechte. Deshalb stellt die Verteidigung der Freiheit eine der wichtigsten Aufgaben der Politik dar.

Freiheit darf aber nicht mit Zügellosigkeit und schrankenlosem Egoismus verwechselt werden. Ziel ist der Bürger, der seine Entscheidungen in der sittlichen Verantwortung vor sich selbst und vor der Gemeinschaft trifft.

Gefährdet wird die Freiheit durch einen Staat, der Denkverbote erteilt und bestimmte Meinungen für unzulässig erklärt, durch den Meinungsdruck einer »politischen Korrektheit« und durch fehlende Unterstützung bei der Entfaltung der Persönlichkeit. Die Freiheit des einzelnen setzt die Freiheit des Gemeinwesens voraus.

Wir fordern deshalb:

- Rückkehr zu den Freiheitsrechten des Grundgesetzes statt »politischer Korrektheit«
- Wiederherstellung der vollen Meinungs-, Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit ohne ideologische und politische Begrenzungen
- Schutz vor beruflicher und gesellschaftlicher Diskriminierung wegen politischer Betätigung
- kein Überwachungsstaat
- objektive Informationen in Schulen und Medien
- Erziehung der Jugend zu selbständigem Beurteilungsvermögen statt Indoktrination
- Sicherung eines Mindeststandards an materiellen Lebensgrundlagen
- Bereitschaft zur Verteidigung des Staates gegen innere und äußere Bedrohungen

I3. Demokratie

Gemäß Artikel 20 Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Nach 1949 ist dem Volk die Staatsgewalt jedoch Stück für Stück entwendet worden: Durch die Monopolisierung politischer Macht bei wenigen Parteien, Übertragung deutscher Hoheitsrechte auf die europäische Bürokratie und den demokratisch nicht legitimierten Einfluß der großen internationalen Konzerne.

Wir fordern die Rückkehr zu Volkssouveränität und Gewaltenteilung als Grundlage der parlamentarischen Demokratie:

- Annahme des Grundgesetzes als Verfassung durch das Volk
- Volksabstimmungen zu grundlegenden politischen Entscheidungen, insbesondere zu Verfassungsänderungen, Einschränkungen deutscher Staatsgewalt zugunsten internationaler Organisationen, Veränderungen des Staatscharakters durch Masseneinwanderungen
- Stärkung der direkten Demokratie durch Erleichterung von Volksbegehren
- Chancengleichheit für noch nicht in den Parlamenten vertretene Parteien

- Abschaffung des Verfassungsschutzes in der bisherigen Form
- Beseitigung der Sperrklauseln bei Wahlen
- Begrenzung der Wahlperioden auf 4 Jahre
- Reduzierung der Zahl der Abgeordneten entsprechend der Wahlbeteiligung
- Volkswahl des Bundespräsidenten
- strikte Trennung von Politik und Wirtschaft
- keine Beteiligung politischer Parteien an Wirtschaftsunternehmen
- Unvereinbarkeit von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat
- Bekämpfung der Parteibuchwirtschaft im öffentlichen Dienst
- keine rechtsfreien Räume aufgrund wirtschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Macht
- Verbot von Spenden juristischer Personen an Parteien

I4. Individuum und Gemeinschaft

Die Aussage »Du bist alles, dein Volk ist nichts« ist genauso falsch wie der Satz »Du bist nichts, dein Volk ist alles«. Die Aufgabe eines demokratischen Staates besteht immer darin, einen gerechten Ausgleich zwischen Einzelinteressen und dem Wohl der Allgemeinheit zu finden. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist – so das Bundesverfassungsgericht – nicht das des selbtherrlichen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit. Insbesondere muß es Grundrechte und Grundpflichten geben. Die Rechte sind im Grundgesetz eingehend geregelt und werden auch an vielen Stellen dieses Programms behandelt.

Wir fordern, die seit Jahrzehnten vernachlässigte Seite der Pflichten wieder zu beleben und deutlich zu machen, daß der Dienst an der Gemeinschaft sich nicht im Steuerzahlen erschöpft:

- Pflicht zur Befolgung der Verfassung und der Gesetze
- Weiterentwicklung der Wehrpflicht zu einer allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen
- Pflicht zu solidarischem Verhalten gegenüber dem Gemeinwesen
- Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums

15. Die Nation als Garant für Freiheit, Demokratie und soziale Gerechtigkeit

Der Nationalstaat löste ab 1789 in fast ganz Europa den absolutistischen Fürstenstaat ab. An die Stelle eines Herrschers von Gottes Gnaden trat die Herrschaft des Volkes. Nur dadurch konnten sich Demokratie und Bürgerrechte entwickeln.

Wenn das Volk die Grundlage des Staates bildet, so hat jeder, der diesem Volk angehört, ein natürliches Anrecht auf Mitbestimmung und Gleichberechtigung. Deshalb ist die Nation der bedeutendste Antrieb des politischen und gesellschaftlichen Fortschritts gewesen. Umgekehrt würde die Abschaffung des Nationalstaats den Rückfall in totalitäre Strukturen begünstigen, in denen wirtschaftliche Macht und staatliche Willkür regieren.

Innerhalb der Nation finden die Menschen Zusammenhalt und Solidarität. Das Bewußtsein gemeinsamer Abstammung, Geschichte und Kultur sowie die Verbundenheit in einer Schicksalsgemeinschaft befähigen sie, sich untereinander uneigennützig zu helfen und zu teilen. Ein echter Nationalstaat wird immer ein Sozialstaat sein.

Wird der Nationalstaat aufgegeben, so schwinden auch diese Bindungen. In einem Sammelsurium von Menschen unterschiedlichster Herkunft (multikulturelle Gesellschaft) wird es weder ein Zusammengehörigkeitsgefühl geben noch die Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe und Rücksichtnahme.

Wir fordern daher, nationale Interessen vorrangig zu behandeln, so wie es in allen anderen Nationen selbstverständlich ist.



16. Deutsche Einheit

Mehr als ein Jahrzehnt nach der staatlichen Wiedervereinigung von Mittel- und Westdeutschland ist unser Land von einer politischen und wirtschaftlichen Einheit noch weit entfernt.

In politischer Hinsicht wurde die Chance zu einem entschiedenen Bruch mit der totalitären Vergangenheit und einem überzeugenden demokratischen Neuanfang vertan. Die Verbrechen des kommunistischen Regimes wurden verharmlost, die Opfer übergangen und verhöhnt. Stattdessen wächst wieder das Netzwerk der alten kommunistischen Kader, die Wirtschaft und staatliche Verwaltung unterwandern und offen nach der Macht greifen.

Wir fordern, den Neuanfang nachzuholen:

- konsequente strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für Schießbefehl, Ermordung und Inhaftierung politischer Gegner wie bei NS-Straftätern
- Entschädigung der Opfer wie bei denjenigen des Nationalsozialismus
- vollständige Enteignung des auf die PDS übertragenen SED-Vermögens und Verwendung zur Opferentschädigung

Auch das wirtschaftliche Zusammenwachsen Deutschlands ist ins Stocken geraten. Die mitteldeutsche Wirtschaft stagniert, die Arbeitslosenquote liegt unverändert mehr als doppelt so hoch wie in Westdeutschland. Hier rächen sich die von der Treuhand begangenen und teilweise auf kriminelle Machenschaften zurückzuführenden Fehler. Die industrielle Basis der DDR wurde ersatzlos zerstört, die Hilfe des Westens zu einem großen Teil in sinnlose Projekte gesteckt oder veruntreut, die Privatinitiative zu wenig gefördert.

Ein entschiedenes Umsteuern ist erforderlich:

- strenge Untersuchung der Vorgänge bei der Treuhand und Bestrafung der Verantwortlichen
- Verwendung des Solidaritätszuschlages und der staatlichen Investitionsbeihilfen vorrangig zur Schaffung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe
- moralische und soziale Verpflichtung der Wirtschaft, nicht in Billiglohnländern zu investieren, sondern in Mitteldeutschland
- gezielte Nutzung des großen Potentials an gut ausgebildeten Arbeitskräften
- Vorrang der Förderung Mitteldeutschlands und der ehemaligen Zonenrandgebiete vor Zahlungen an die Europäische Union und an Entwicklungsländer

Für einen Neuanfang braucht Mitteldeutschland auch ein neues politisches Zentrum, das die Kräfte bündelt und ein gleichrangiges Gegengewicht zu anderen Bundesländern bildet. Wir fordern deshalb die Wiederherstellung Preußens als Bundesland im Rahmen der Neugliederung aller Bundesländer mit dem Ziel der Verringerung auf eine einstellige Zahl.



Deutschland in der Welt

II.1. Globalisierung

Wir befürworten das friedliche Miteinander der Völker durch Handel und Kultur unter der Voraussetzung von Gleichberechtigung und Selbstbestimmung.

Die gegenwärtige Globalisierung kennt weder Gleichberechtigung noch Selbstbestimmung, sondern nur das Recht des Stärkeren. In einer schrankenlosen Konkurrenz setzt sich wirtschaftliche Macht gegen die berechtigten Interessen der Menschen durch. Der durch den Sozialstaat gezähmte Kapitalismus kann wieder sein häßliches Gesicht zeigen. Der weltweite Wettbewerb ohne staatliche Beaufsichtigung des Handels und der Kapitalflüsse wird ausgenutzt, um die Arbeitnehmer gegeneinander auszuspielen, die Löhne zu drücken, Sozialleistungen abzubauen und den Umweltschutz beiseite zu schieben. Dabei bedeutet Globalisierung weitgehend Amerikanisierung, da die USA über die größte wirtschaftliche Macht verfügen.

Wir fordern die Verteidigung des Sozialstaates und die Durchsetzung einer gerechten Weltwirtschaftsordnung:

- Vorrang der staatlichen, demokratisch legitimierten Souveränität vor wirtschaftlichen Ansprüchen
- Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen durch Verträge gleichrangiger Partner
- Rücksichtnahme auf unterschiedliche Entwicklungsstufen und soziale Errungenschaften
- Anerkennung unterschiedlicher Wirtschaftssysteme
- keine freie Einfuhr von Waren, die in anderen Ländern durch Ausbeutung der Menschen und der Natur produziert werden
- Schutzzölle gegen unlautere Konkurrenz
- Kontrolle der Kapitalflüsse mit dem Ziel, es hauptsächlich dort einzusetzen, wo es erarbeitet wurde
- Schutz deutscher Unternehmen vor feindlichen Übernahmen aus dem Ausland
- Sicherung einer eigenen Energie- und Rohstoffversorgung
- Unabhängigkeit bei Schlüsseltechnologien
- Schutz der kulturellen Vielfalt vor globaler Eintönigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Förderung deutscher Kultur

II.2. Europa der Vaterländer

Wir sagen ja zu Europa, aber nein zu dieser EU.

Deutschland ist untrennbar verbunden mit der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte.

Als großem Staat in der Mitte Europas kommt Deutschland eine besondere Verantwortung dabei zu, dieses geschichtliche Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Stärke Europas liegt in seiner Vielfalt. Sie darf nicht durch Gleichmacherei abgelöst werden. Grundlage Europas muß in Zukunft die freundschaftliche Zusammenarbeit unabhängiger Nationalstaaten sein.

Unsere Forderungen für ein Europa der Vaterländer lauten deshalb:

- Organisation als Staatenbund, nicht als Bundesstaat
- Beibehaltung der Souveränität der Mitgliedsstaaten und Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität
- Vorrang des nationalen Rechts vor dem europäischen
- Volksabstimmungen über Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft und über deren Erweiterung
- Behauptung Europas als Hort des christlichen Abendlandes und dessen Werte.

Wir fordern eine grundlegende Reform der europäischen Gremien; zu beenden ist die Benachteiligung Deutschlands durch die Brüsseler Bürokratie und gegen Deutschland gerichtete Mehrheitsbeschlüsse:

- Begrenzung europäischer Rechtsvorschriften auf grundsätzliche und wichtige Regelungen
- Bestandsgarantie für die öffentliche Daseinsfürsorge in Deutschland (ÖPNV, Abfallentsorgung, Sparkassen u. a.)
- Ablehnung der EU-Richtlinienvorschläge zum Familiennachzug und zur Liberalisierung des Asylrechts
- Einhaltung deutscher Reinheitsgebote
- Verkleinerung der europäischen Behörden und Anpassung der Besoldung an diejenige der Mitgliedsstaaten
- umfassende Kontrolle der EU-Verwaltung durch das Parlament
- Rückübertragung der Agrarpolitik in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten
- Begrenzung der Nettozahlungen einzelner Mitgliedsstaaten
- Anteil der Vertreter in Europaparlament, Kommission und Verwaltung entsprechend der Bevölkerungsstärke der einzelnen Mitgliedsstaaten

- Gleichberechtigung der deutschen Sprache mit Englisch und Französisch
- Abschaffung des Euro und Rückkehr zur Deutschen Mark

Eine europäische Gemeinschaft kann nur aus Staaten bestehen, die dem europäischen Kulturkreis angehören und einen einigermaßen gleichen Entwicklungsstand haben:

- keine Mitgliedschaft der Türkei und anderer nichteuropäischer Staaten
- keine EU-Mitgliedschaft ost- und südosteuropäischer Staaten, solange nicht die Benesch- und Bierut-Dekrete für Null und nichtig erklärt werden und das Prinzip der Gegenseitigkeit bei der Gewährung der Sozialhilfe angewandt wird

Nicht die Größe der Europäischen Union ist entscheidend, sondern ihre Qualität. Sollten weitere Staaten aufgenommen werden, so wird eine Abstufung der Zusammenarbeit ausgehend von einem Kerneuropa unumgänglich sein.

II.3. Sicherheit und Interessenvertretung

Wir wollen ein selbstbewußtes Deutschland, das sich als gleichberechtigtes Mitglied der Völkergemeinschaft versteht und seine Interessen in angemessener Weise wahrnimmt. Eine fortwährende Bülßerhaltung lehnen wir ab.

Deshalb:

- ständiger Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
- Streichung der Feindstaatenklausel gegen Deutschland und Japan in der Satzung der Vereinten Nationen sowie der vom »Zwei-Plus-Vier-Vertrag« bestätigten Bestimmungen des Überleitvertrages von 1954
- Abschluß der deutschen Entschädigungszahlungen aus dem zweiten Weltkrieg an das Ausland
- Repräsentanz deutscher Vertreter in internationalen Organisationen entsprechend der Beitragszahlung
- gezielte Förderung deutscher Sprache und Kultur
- Unterstützung der deutschen Wirtschaft gegen diskriminierende Regelungen anderer Staaten
- Gewährung von Rechten und wirtschaftlichen Vorteilen nur im Falle der Gegenseitigkeit
- Insgesamt sollte sich Deutschland die französische und britische Außenpolitik zum Vorbild nehmen

Wir bejahen die Einbindung Deutschlands in ein den Frieden sicherndes militärisches Bündnis. Auch dabei muß jedoch die Gleichberechtigung durchgesetzt werden:

- Abzug aller ausländischen Truppen aus Deutschland
- gemeinsame Manöver auf deutschem Boden nur im Falle der Gegenseitigkeit
- keine Ausschaltung nationaler Parlamente und Regierungen durch Bündnisgremien
- Respektierung der vollen Souveränität Deutschlands

Langfristig soll die NATO durch ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem abgelöst werden, das Frontstellungen und Ausgrenzungen innerhalb Europas verhindert.

Zu den wichtigsten Aufgaben deutscher Politik gehört die Fürsorge für diejenigen Deutschen, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit ihre Heimat verloren haben oder als Minderheiten unterdrückt werden. Das Unrecht der Vertreibung darf nicht bagatellisiert oder gar geleugnet werden. Die Staaten, die die Vertreibungsverbrechen begangen haben (insbesondere Polen und die Tschechei) müssen bereit sein, sie anzuerkennen und eigene Leistungen für eine Versöhnung zu erbringen:

- Aufhebung aller die Deutschen diskriminierenden Gesetze wie der Benesch- und Bierut-Dekrete
- Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in den Vertreibungsgebieten
- Entschädigung für deutsche Opfer von Gewaltverbrechen und Zwangsarbeit
- Rückgabe oder Entschädigung enteigneten Eigentums
- kulturelle und sprachliche Autonomie der in den Vertreibungsgebieten lebenden Deutschen
- keine EU- und NATO-Mitgliedschaft der Vertreibungsstaaten bei Ablehnung dieser Forderungen

Unter diesen Voraussetzungen wird es möglich sein, eine echte und nicht nur eine erzwungene Friedensordnung zu schaffen und eine dauerhafte Freundschaft zwischen den Völkern zu begründen. Verträge, die das unveräußerliche Recht auf Heimat ignorieren, können dies nicht bewirken.

II.4. Landesverteidigung

Aufgabe der Bundeswehr ist die Landesverteidigung, nicht aber eine Rolle als Welthilfspolizist. Um ihren Auftrag zu erfüllen, braucht sie innere Stärke durch Verwurzelung im Volk und durch die Besinnung auf Traditionen deutschen Soldatentums, außerdem eine moderne, anderen Armeen gleichwertige Ausstattung. Sie muß trotz Einbindung in ein Bündnis zuerst ein Instrument der eigenen Regierung sein.

Wir fordern deshalb:

- Beibehaltung der Wehrpflicht im Rahmen einer allgemeinen Dienstpflicht
- Auslandseinsätze nur dann, wenn die Sicherheit oder lebenswichtige Interessen Deutschlands bedroht sind
- Traditionspflege nicht erst ab 1955, sondern seit Scharnhorst und Gneisenau unter voller Würdigung der Leistungen und Opfer der deutschen Soldaten, die sich in beiden Weltkriegen in ihrer großen Mehrzahl untadelig verhalten haben
- Verteidigung der Ehre früherer Soldaten gegen ungerechtfertigte Angriffe
- Erhöhung des Verteidigungshaushalts entsprechend den Bedürfnissen der Landesverteidigung
- Erhaltung nationaler Befehlsstrukturen neben denjenigen der NATO, insbesondere eines deutschen Generalstabes
- Auflösung der multinationalen Korps
- kein Einsatz der Bundeswehr für polizeiliche Aufgaben, stattdessen Stärkung des Zivilschutzes

Staat und Gesellschaft

III.1. Deutsche Identität statt Multikultur

Jeder hat ein unveräußerliches Menschenrecht auf Heimat. Sie gewährt Geborgenheit und Rückhalt in einer vertrauten Umgebung und durch das Gefühl, nicht allein zu sein, sondern einer Gruppe anzugehören, die durch Geschichte, Sprache und Kultur zusammengewachsen ist und füreinander einsteht.

Man kann aus der Heimat vertrieben werden, ohne den Ort zu wechseln: Durch kulturelle Überfremdung und Masseneinwanderung von Ausländern. Diejenigen, die die dann entstehende »multikulturelle Gesellschaft« wollen, weil sie auf Heimat keinen Wert legen, sind nicht befugt, sich über das Heimatrecht der anderen hinwegzusetzen.

Außerdem ist erfahrungsgemäß jede multikulturelle Gesellschaft eine Konfliktgesellschaft.

Deshalb lautet die wichtigste Forderung der Partei DIE REPUBLIKANER:

Bewahrung der deutschen Heimat, keine multikulturelle Gesellschaft, kein Vielvölkerstaat!

Kultur

Deutschland ist eine der großen Kulturnationen der Welt. Es gilt, diese Kultur selbstbewußt zu vertreten; für Minderwertigkeitskomplexe gibt es keinen Grund:

- Vorrang der christlich-abendländischen Kultur – insbesondere des deutschen Anteils – in der schulischen Erziehung
- Pflege deutschen Brauchtums und Wiederbelebung des deutschen Liedgutes einschließlich desjenigen der Vertreibungsgebiete
- Schutz der deutschen Sprache vor übermäßigem fremdsprachigen Einfluß, auch in den Medien
- Mindestanteil der deutschsprachigen Musiktitel von 50 % in Hörfunksendungen
- keine Förderung sogenannter multikultureller oder interkultureller Projekte

Ausländer

In Deutschland ist die Grenze der Belastbarkeit überschritten. Der hohe Ausländeranteil hat in vielen Städten und Stadtteilen dazu geführt, daß Deutsche in die Minderheit geraten, Schulklassen fast nur noch aus Ausländern bestehen und – vor allem bei Türken – Parallelgesellschaften entstehen. Die Aufnahmefähigkeit für Ausländer aus fremden Kulturkreisen ist erschöpft, teilweise bereits überschritten, eine Integration findet kaum noch statt. Noch mehr Ausländer werden insbesondere nicht benötigt, um den Bevölkerungsrückgang in Deutschland auszugleichen und die sozialen Sicherungssysteme zu retten. In einem der am dichtesten besiedelten Staaten der Welt und angesichts der großen Umweltprobleme wäre ein gewisser Rückgang der Bevölkerungsdichte ein Segen. Die Renten müssen auf andere Weise gesichert werden, vor allem durch Förderung der deutschen Familien. Dies gilt umso mehr, als die Ausländer das Sozialsystem bisher nicht entlasten, sondern belasten.

Deshalb müssen alle Möglichkeiten wahrgenommen werden, um die Zuwanderung von Ausländern zu begrenzen und bestimmte Ausländergruppen in ihre Heimat zurückzuführen:

- Bestätigung des Grundsatzes, daß Deutschland kein Einwanderungsland ist
- Erlaß eines Zuwanderungsverhinderungsgesetzes
- Kündigung aller völkerrechtlichen Verträge, die ein Recht auf Zuwanderung einräumen (z. B. Assoziierungsabkommen mit der Türkei)
- Rückkehrhilfen für arbeitslose Ausländer
- Verstärkung statt Abbau von Grenzkontrollen
- Beibehaltung des Anwerbstopps für ausländische Arbeitnehmer
- keine Freizügigkeit für Angehörige ost- und südosteuropäischer Staaten, die in die Europäische Union aufgenommen werden
- zwingende Ausweisung bei wiederholten oder schweren Straftaten
- Begrenzung des Familiennachzugs auf Kleinkinder bis 6 Jahre
- Beendigung des Aufenthalts von integrationsunwilligen Ausländern, insbesondere islamischen Fundamentalisten
- Beteiligung der Ausländer an den Integrationskosten
- Zuzug von Aussiedlern nur für Personen mit nachweislich deutscher Abstammung und mit hinreichenden deutschen Sprachkenntnissen
- Keine weiteren Kontingentflüchtlinge, auch nicht aufgrund von Sondervereinbarungen

Wer auf Dauer in Deutschland bleiben will, muß sich in die deutsche Gesellschaft einfügen; er bleibt ein Gast, der die Rechte eines Staatsbürgers nur durch Einbürgerung erlangen kann:

- Erlernen der deutschen Sprache und volle Respektierung des Grundgesetzes, sowie Anpassung an die hier geltenden Normen
- Verzicht auf übersteigerte, ein friedliches Zusammenleben störende national-religiöse Verhaltensweisen
- kein Ausländerwahlrecht
- keine doppelte Staatsbürgerschaft
- Einbürgerung nur bei eindeutiger Hinwendung zur deutschen Nation

Asyl

Die Praxis des Asylrechts ist durch massenhaften Mißbrauch gekennzeichnet. Es muß auf die wirklich politisch Verfolgten beschränkt werden:

- Streichung des Grundrechts auf Asyl, stattdessen Regelung durch Gesetz
- keine Erweiterung des Asylrechts auf nichtstaatliche Verfolgung und sogenannte Armutsflüchtlinge
- Unterbringung in Sammelunterkünften und ausschließlich Gewährung von Sachleistungen
- Beschleunigung der Asylverfahren, Beschränkung auf zwei Gerichtsverfahren und Ausschluß von Folgeanträgen
- konsequente Abschiebung aller abgelehnten Asylbewerber
- Beugehaft gegen abgelehnte Asylbewerber, die – etwa durch die Vernichtung von Ausweisen – ihre Abschiebung verhindern
- Abschiebung krimineller Asylbewerber auch vor Abschluß des Verfahrens
- Unterbindung des sogenannten Kirchenasyls mit polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln
- Überprüfung der Asylgründe bei anerkannten Asylberechtigten alle zwei Jahre und Rückführung bei Wegfall des Asylgrundes

III.2. Innere Sicherheit, Justiz

Wir sind die Partei für Recht und Ordnung.

Ein Staat, der die Sicherheit seiner Bürger nicht mehr gewährleistet, verliert seine Daseinsberechtigung. Wir fordern einen Staat, der Straftaten mit Härte und Entschlossenheit verhindert und sich den Opfern verpflichtet fühlt, nicht den Tätern. Ziel ist aber nicht der starke Staat an sich, sondern der Schutz und die Freiheit der Bürger.

Gesellschaftliches Umdenken

Es muß sich in allen gesellschaftlichen Bereichen wieder die Erkenntnis durchsetzen, daß Menschen nur dann friedlich zusammenleben können, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden. Hierfür bedarf es einer Erziehung, die Werte wie Anstand, Ordnung und Redlichkeit vermittelt und sie nicht als »Sekundärtugenden« verleumdet. Es muß klargelegt werden, daß die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit ihre Grenze in den Rechten anderer findet.

Gesetzgebung

Die Gesetzgebung hat die Aufgabe, den Behörden und Gerichten die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Befugnisse zu geben:

- empfindliche Strafen bereits bei der sogenannten Bagatelldelinquenz
- Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung nur noch in Ausnahmefällen (Ersttäter bei weniger als 1 Jahr Freiheitsstrafe)
- Wiedereinführung von Zuchthäusern für Schwerverbrecher
- Verbüßung lebenslanger Freiheitsstrafen mindestens 40 Jahre
- mögliche Anwendung des Jugendstrafrechtes ab einem Alter von 12 Jahren
- generelle Anwendung des Erwachsenenstrafrechtes ab einem Alter von 18 Jahren
- Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens
- Ausdehnung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr, zwingende Untersuchungshaft bei Serientätern
- regelmäßige, auch nachträglich anzuordnende Sicherungsverwahrung bei Gewohnheitsverbrechern und Triebtätern
- Beschränkung des Datenschutzes, soweit er die Strafverfolgung behindert

- Verschärfung des Melderechts
- Strafbewehrtes Vermummungsverbot und Wiedereinführung des alten Tatbestandes des Landfriedensbruchs
- zwingende Ausweisung ausländischer Straftäter bei schweren oder wiederholten Straftaten

Dagegen lehnen wir die Einführung der Todesstrafe aus ethischen Gründen ab.

Polizei

Jeder Angriff auf einen Polizisten ist ein Angriff auf den Rechtsstaat und muß entsprechend geahndet werden. Wir befürworten ohne Einschränkung das Gewaltmonopol des Staates. Er hat alle Bürger zu schützen. Sicherheit darf nicht zum Privileg der Wohlhabenden werden, die sich private Sicherheitsdienste leisten können. Wir brauchen deshalb eine starke Polizei, die konsequent und motiviert ihre Aufgaben wahrnimmt:

- sofortige Reaktion auch auf geringfügige Verstöße (null Toleranz)
- kein Zurückweichen vor Kriminellen aus Gründen der »Verhältnismäßigkeit«
- verstärkte Präsenz der Polizei in der Öffentlichkeit
- Wiedereinführung von Grenzkontrollen und Kündigung des Schengener Abkommens
- flächendeckende Einführung der zweigeteilten Laufbahn

Justiz

Staatsanwaltschaften und Gerichte haben nicht die Aufgabe, vorrangig Verständnis für die Täter zu entwickeln und die größtmögliche Milde walten zu lassen. Vorrang gebührt dem Opferschutz. Die jetzige Praxis der Strafrechtspflege ist weitgehend skandalös. Es muß deshalb – beginnend mit der Juristenausbildung – ein anderes, opferorientiertes Bewußtsein geschaffen werden.

Strafvollzug

Opferschutz kommt vor Täterschutz. Der Strafzweck der Resozialisierung ist durch den der Abschreckung und der Sühne, wie auch der Wiedergutmachung zu ergänzen. Die Strafe muß ein empfindliches Übel sein, das auf den Täter nachhaltig einwirkt und dem Opfer bzw. dessen Angehörigen Genugtuung verschafft:

- Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nur in Ausnahmefällen
- Einschränkung des offenen Vollzugs und anderer Vollzugslockerungen
- weniger Komfort und mehr Sicherheit in den Strafvollzugsanstalten
- Trennscheiben bei Besuchen zur Verhinderung der Einschleusung von Drogen und anderer verbotener Gegenstände
- wirksamere Disziplinarmaßnahmen im Vollzug
- Pflicht zur Arbeit im Strafvollzug
- verbesserte Personalausstattung
- wegen mangelnder Eignung keine Psychologen, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter als Anstalts- und Abteilungsleiter im Strafvollzug
- verstärkte Aufsicht nach der Haftentlassung

Opferbetreuung

Die Opfer dürfen nicht mit Almosen abgespeist werden; sie verdienen mehr Fürsorge als die Täter:

- wirksamer Schutz vor Repressalien, vor allem in Fällen organisierter Kriminalität
- voller Ausgleich des Vermögensschadens, vorrangig durch den Täter
- soweit erforderlich medizinische und psychologische Betreuung

Drogen

Drogenhandel ist Mord auf Raten. Weder Handel noch Konsum dürfen geduldet werden:

- keine Fixerstuben
- keine staatliche Verteilung von Drogen oder Ersatzdrogen
- lebenslange Freiheitsstrafe für Großdealer

- vollständige Abschöpfung der Drogengewinne
- keine Bagatellisierung sogenannter weicher Drogen
- Arbeitstherapie für Süchtige

III.3. Familie und deren Förderung

Kein Volk kann ohne Familien bestehen. Mit Familie meinen wir die Gemeinschaft von Mann, Frau und Kindern. Dem muß der gesellschaftliche Rang der Familie entsprechen:

- Leitbild dieser Familie in Erziehung und Medien
- keine rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und kein Adoptionsrecht für Homosexuelle
- Anerkennung der Arbeit in der Familie, insbesondere der Mütter, als vollwertiger Beruf
- angemessene Entlohnung der Mutter
- Stärkung der Selbstverantwortung der Familien bei Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- rechtzeitige und ausreichende Qualifizierung junger Menschen für die später zu leistende Familienarbeit
- Einführung eines Schulpflichtfaches Familienkunde

Die Familien können jedoch nicht allein von ihrer gesellschaftlichen Wertschätzung leben.

Die Steuer- und Sozialpolitik muß die Voraussetzungen dafür schaffen, daß Familien finanziell Ledigen und kinderlosen Ehepaaren gleichgestellt sind:

- Erziehungsgeld für Eltern, die wegen der Kinder ihren Beruf nicht ausüben
- Kindergeld nur an deutsche Familien und für Staatsangehörige der Länder, die auch Deutschen Kindergeld zahlen
- Familiengründungsdarlehen für deutsche Familien, die entsprechend der Kinderzahl nur teilweise oder gar nicht zurückzahlen sind
- sozialer Wohnungsbau und die Vergabe von Sozialwohnungen vorrangig für deutsche Familien
- Langfristige Neuordnung der Familienförderung durch Einführung eines Familiengeldes für deutsche Familien

Entscheidend ist – vor allem für Frauen – die Möglichkeit, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, was nur durch umfangreiche staatliche Maßnahmen sichergestellt werden kann:

- umfassendes Angebot an Hortplätzen
- Angebot der Ganztagsbetreuung an Schulen
- verbesserte Regelungen für Erziehungsurlaub und Teilzeitbeschäftigung

Wenn Familien in dieser Weise unterstützt werden, gibt es keine wirtschaftlichen Gründe für die Abtreibung ungeborener Kinder. Diese grausame Tötung menschlichen Lebens ist, abgesehen von wenigen Ausnahmefälle, zu unterbinden, den Müttern gilt besondere Fürsorge:

- Strafbefreiung nach § 218 Strafgesetzbuch nur bei ethischer (Vergewaltigung), eugenischer (Erbschäden) und medizinischer (Lebensgefahr für die Mutter) Indikation
- Erleichterung von Adoptionen deutscher Kinder
- Unterbindung des Menschenhandels mit ausländischen Kleinkindern aus Armutsländern
- Aufbau einer Stiftung für das Leben, die ledige Mütter nach Bedarf mit Unterkunft, Beratung und medizinischer Betreuung versorgt
- Einrichtung von Babyklappen in allen Großstädten

Lasten aus einer geschiedenen Ehe dürfen nicht die Gründung einer neuen Familie verhindern. Wenn Unterhaltsverpflichtungen zu Armut und lebenslanger Unfreiheit führen, sind ein gerechter Ausgleich unter den Beteiligten und staatliche Zuwendungen erforderlich:

- zur Stärkung und Festigung der Familie Wiedereinführung des Verschuldungsprinzips im Ehescheidungsrecht
- Unterhalt für geschiedene Ehegatten nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Schuldfrage
- Verpflichtung vor der Trennung nicht erwerbstätiger Ehegatten zur Arbeitsaufnahme nach strengeren Kriterien
- steuerliche Entlastung beider Elternteile
- staatliche Unterstützung in Härtefällen

Die älteren Menschen mit ihrer wertvollen Lebenserfahrung dürfen nicht aus dem gesellschaftlichen Leben verdrängt werden. Ihre Probleme sind nicht nur materieller Art, sondern liegen vor allem im seelischen, geistigen und gesundheitlichen Bereich.

Wir müssen Vereinsamung und Isolation älterer Menschen durch ihre Einbeziehung in Familie und Gesellschaft entgegenreten:

- Förderung eines Wohnungsbaus, der das Zusammenleben mehrerer Generationen ermöglicht
- erhöhter Kündigungsschutz für ältere Menschen bei langjähriger Mietdauer
- Vorrang der Pflege in der Familie vor der Heimpflege
- Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zugunsten älterer Menschen
- Errichtung von Lehrstühlen für Altersheilkunde in allen medizinischen Fachbereichen
- verstärkte und unangemeldete Kontrollen in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen durch qualifizierte Personen. Die Kontrolleure müssen die Gelegenheit haben, mit allen Bewohnern zu sprechen

III.4. Erziehung und Bildung

Junge Menschen brauchen Ideale und Vorbilder in der Familie und der Gesellschaft als positive Grundlage für ihr weiteres Leben. Die Entfaltung der Persönlichkeit erfordert einen Grundbestand an Fähigkeiten und Werten, die jeder Mensch benötigt, um als Mitglied der Gesellschaft sich selbst zu behaupten und dem Ganzen zu dienen. Entwickeln kann sich nur, wer gefordert wird. Erst der auf diese Weise gebildete Mensch wird in der Lage sein, kritisch und mit eigenem Urteilsvermögen zu denken und die Freiheitsrechte zu nutzen.

Die antiautoritäre Erziehung ist gescheitert. Sie hat nicht zur Befreiung, sondern zu geistigem Niedergang und Orientierungslosigkeit geführt.

Elternhaus

Erziehung ist Elternrecht und Elternpflicht. Keine staatliche Institution kann das Elternhaus ersetzen. Deshalb müssen Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Erziehung gestärkt werden:

- Mut zur Erziehung statt ständiger Verunsicherung
- Zeit zur Erziehung durch Familienförderung
- Abbau des überzogenen Konsumdenkens, das Kinder zur Last werden läßt

Schulen

Die Schulen haben die Aufgabe, junge Menschen auf ein Leben im Beruf und in der Gesellschaft vorzubereiten, und ihre individuellen Fähigkeiten zu entwickeln. Sie sollen Verhaltensnormen, grundlegendes Wissen, kulturelles Verständnis und Verantwortungsbewußtsein vermitteln:

- Wiederbelebung traditioneller Werte wie Disziplin, Fleiß, Ordnung, Anstand und Ehre
- Einführung von einheitlicher Schulkleidung, um Sozialneid zu verhindern
- Rückkehr zum humanistischen Bildungsideal
- Erhaltung und Ausbau des dreigliedrigen Schulsystems mit deutlicher Leistungsabstufung, Abschaffung der Gesamtschulen
- Reduzierung der Schulzeit bis zum Abitur auf 12 Jahre
- Förderung von Hochbegabten
- Wiedereinführung der guten alten Rechtschreibung
- Schwerpunkt des Unterrichts auf der Erlernung grundlegender Fertigkeiten wie Lesen, Rechtschreibung, Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache und Rechnen
- getrennter Unterricht für Kinder, die der deutschen Sprache nicht oder nur teilweise mächtig sind
- Einschränkung der Fächerwahl, Ausdehnung des Pflichtunterrichts in den naturwissenschaftlichen Fächern; Deutsch als Pflichtfach im Abitur
- Sicherung und Verbesserung des Systems der dualen Berufsausbildung
- striktes Verbot politischer Beeinflussung der Schüler

Wir sehen eine wichtige Aufgabe der Schulen auch darin, ein positives Verhältnis zu Volk und Staat zu schaffen:

- eingehende Behandlung der ganzen deutschen Geschichte
- Ablehnung einer angeblichen Kollektivschuld der Deutschen
- Erlernung der Nationalhymne durch alle Schüler

III.5. Wissenschaft und Kultur

Deutschland galt als das Land der Dichter und Denker. Die deutschen Universitäten waren Vorbild für die ganze Welt, deutsche Forscher und Wissenschaftler standen an der Spitze des Fortschritts. Heute ist nur noch von Zweitklassigkeit und Mittelmaß die Rede, was in zunehmendem Maße auch unseren Wohlstand bedroht.

Um dies zu ändern und wieder an die Spitze zu gelangen, muß sich die Erkenntnis durchsetzen, daß man nicht allein von Gesellschaftskritik leben kann und dem, was man unter Selbstverwirklichung versteht. Die Spaßgesellschaft muß wieder durch eine Leistungsgesellschaft ersetzt werden.

Hochschulen

Die Hochschulen haben vorrangig der erfolgreichen Vorbereitung auf den Beruf zu dienen. Dies erfordert eine Orientierung an den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts und entsprechende Anforderungen an Studenten und Professoren:

- Ausbau der Fachhochschulen für einen schnellen, praxisgerechten Abschluß
- Auswahl der Studienanfänger durch die Universitäten
- Schaffung von Elitehochschulen
- kostendeckende Studiengebühr für Langzeitstudenten, die die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschreiten
- Maßnahmen zur Reduzierung der hohen Abbrech- und Studienwechselplatzquote
- Stärkung der technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, Abbau im Bereich der Gesellschaftswissenschaften wie Soziologie, Sozialpädagogik und Politologie
- wissenschaftliche Objektivität statt politischer Indoktrination
- keine Schmalspurprofessoren, Beibehaltung der bewährten Laufbahn über Promotion und Habilitation
- keine Master- und Bachelorabschlüsse an deutschen Universitäten

Forschung

Die Forschung ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Wirtschaft, bei der der Staat Grundlagen schaffen und Fehlentwicklungen korrigieren muß:

- Einheit von Lehre und Forschung an den Universitäten
- enge Verzahnung von universitärer Forschung und Anwendung in Wirtschaft und Gesellschaft
- Leistungsanreize für besonders begabte Forscher nach den Erfordernissen des Wettbewerbs insbesondere mit den USA
- Rückkehrprogramme für ausgewanderte deutsche Forscher
- Ausbau der Max-Planck-Institute und ähnlicher Einrichtungen
- Forschungsmittel für die Wirtschaft nur unter strikter Bindung an den Standort Deutschland
- verbindliche ethische Regeln für öffentliche und private Forschung

Kultur

Der Staat muß nicht alles fördern, sondern nur das, was im öffentlichen Interesse liegt. Kunstfreiheit bedeutet Schutz gegen Verbote, nicht aber Anspruch auf Steuergelder. Wir fordern, die knappen Mittel in diesem Sinne einzusetzen:

- Verstärkung des Denkmalschutzes und Wiederherstellung historisch wichtiger Gebäude wie des Berliner Schlosses
- kein Verkauf wichtiger deutscher Kulturgüter ins Ausland
- Pflege heimischen Brauchtums einschließlich der Mundarten
- Förderung der landsmannschaftlichen Kulturpflege, keine verringerte Förderung der Vertriebenenverbände
- Verantwortlichkeit der öffentlich subventionierten Theater gegenüber dem Publikum
- Ausstattung der Museen und öffentlichen Bibliotheken in dem Maße, das erforderlich ist, um deutsche Kunst und Kultur in ihrer ganzen Breite zu sammeln, zu erhalten, zu pflegen und zu präsentieren

Deutsche Kulturarbeit im Ausland

Deutschland als Kulturnation soll weltweit mit anderen Nationen konkurrieren und für sich werben. Deshalb darf hier nicht gespart werden:

- Ausbau und inhaltliche Neuausrichtung der Goethe-Institute und der Deutschen Welle nach französischem Vorbild
- Förderung der deutschen Sprache statt Kapitulation vor der englischen
- Unterstützung deutscher Filme, Bücher und Fachzeitschriften im internationalen Wettbewerb
- Ausreichende Unterstützung der deutschen Minderheiten im Ausland

Beutekunst

Wir verlangen die Rückgabe aller ab 1945 aus Deutschland verschleppten Kunstwerke und Kulturgüter, insbesondere von Rußland, das sich 1990/92 vertraglich zur Rückgabe verpflichtet hat. Der Vertragsbruch darf nicht hingenommen werden, sondern muß zu Sanktionen führen wie etwa der Verweigerung weiterer Kredite und Hermes-Bürgschaften.



III.6. Medien

Die Pressefreiheit hat nach dem Grundgesetz die Aufgabe, die freie geistige Betätigung und den Prozeß der Meinungsbildung in der freiheitlichen Demokratie zu schützen. In der Wirklichkeit ist sie die Freiheit von einigen hundert reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten und diejenige anderer zu unterdrücken. Noch schlimmer sieht es beim Fernsehen aus, wo wenige Medienkonzerne und die von den etablierten Parteien kontrollierten öffentlich-rechtlichen Anstalten den Markt unter sich aufgeteilt haben.

Wir fordern die Wiederherstellung echter Meinungsfreiheit in allen Medien:

- keine Konzernbildung bei Rundfunk und Fernsehen (je Anbieter nur eine Lizenz)
- Verstaatlichung der Fernsehkabelnetze
- Verbesserung des Ehrenschatzes und des Gegendarstellungsrechts
- garantierte Darstellungsmöglichkeiten aller zugelassenen Parteien
- Abschaffung der Rundfunk- und Fernsehgebühren

Außerdem dürfen Rundfunk und Fernsehen wegen ihrer Monopolstellung nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeiten und im Ergebnis Volksverdummung betreiben:

- Festlegung von Mindestqualitätsstandards für Information und Bildung
- wirksame Regelungen gegen Schund und Pornographie, insbesondere gegen Gewaltdarstellungen

Alle Medien sind der Wahrheit und der Objektivität verpflichtet:

- Trennung zwischen Information und Meinung
- Einführung eines verpflichtenden Pressekodex'
- parteipolitische Neutralität und Staatsferne in den öffentlich-rechtlichen Anstalten
- keine Manipulation historischer Tatbestände zu »volkspädagogischen Zwecken«

5% mehr innere Sicherheit
5% weniger Scheinasylanten
5% mehr Bürgerrechte
5% weniger Steuern
5% mehr Volksbegehren
5% weniger Korruption

**5% für
Deutschland**

REP

DIE

REPUBLIKANER

W

Wohlstand für alle

IV.1. Wirtschaft

Die soziale Marktwirtschaft ist die Grundlage für allgemeinen Wohlstand, individuelle Freiheit und solidarische Hilfe für Bedürftige.

Allein die Marktwirtschaft mit ihren Regeln von Angebot und Nachfrage, dem freien Wettbewerb und der unternehmerischen Freiheit kann die notwendigen Leistungsanreize schaffen, um wirtschaftlichen Erfolg und Fortschritt durch Innovation in Forschung, Produktion und Dienstleistung zu gewährleisten. Diese sind notwendig, um der persönlichen Selbstverwirklichung und dem allgemeinen Wohlstand eine dauerhafte Grundlage zu garantieren. Nur durch erfolgreiches Wirtschaften, individuelle Leistung und unternehmerische Risikobereitschaft kann die Gesellschaft ihre Aufgabe als Solidargemeinschaft erfüllen. Deshalb muß sich Leistung lohnen. Der Staat darf nicht durch überhöhte Steuern den Unternehmen und Bürgern die Früchte ihrer Arbeit entziehen. Wirtschaftspolitik bedeutet nicht nur die Sicherung bestehenden Eigentums, sondern muß auch dafür sorgen, daß jeder Einzelne durch Leistung zu Eigentum gelangen kann.

Dies schließt die soziale Verantwortung des Eigentums im Sinne des Grundgesetzes ein. Die Politik muß also die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft so setzen, daß die Unternehmen so frei wie möglich agieren können. Sie muß jedoch auch einschränkend wirken, wenn die Interessen des Staates und des Volkes es erfordern. Der ständige Leistungswettbewerb der Wirtschaft braucht feste Regeln, um Arbeitnehmer, Verbraucher und die Umwelt vor Machtmißbrauch und Beeinträchtigungen des Gemeinwohls zu schützen.

Wir fordern deshalb:

- Abbau unnötiger bürokratischer Hemmnisse für die Wirtschaft
- grundlegende Reform des Steuersystems zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen
- Wiedereinführung der Pauschalversteuerung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
- Einbindung der Wirtschaft in die schulische und akademische Ausbildung
- mehr Verantwortung der Unternehmen für die sozialen und ökologischen Folgen ihrer Geschäftspolitik
- stärkere Förderung des Mittelstandes, insbesondere Abbau von Regelungen, die Konzerne bevorzugen
- Verhinderung von Monopolen, insbesondere auch von staatlichen Monopolen in Bereichen, die von der Privatwirtschaft wahrgenommen werden können
- wirksame Vertretung der deutschen Interessen auf internationaler Ebene (EU, G8, WTO)

- strenge Maßnahmen gegen Schwarzarbeit, nichtdeutsche Schwarzarbeiter sind auszuweisen
- Abschaffung der Ökosteuer
- Verpflichtung zur Kennzeichnung aller Verkaufsprodukte in deutscher Sprache

IV.2. Finanzen, Steuern

Die Finanzpolitik des Staates muß auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben ausgerichtet sein. Dem widerspricht die Praxis der letzten Jahrzehnte, immer mehr freiwillige Aufgaben zu erfüllen, die oft nur kleinen Gruppen der Bevölkerung nützen oder die Interessen des Auslandes befriedigen. Politiker betreiben oft eine Klientelpolitik, die nur die tatsächlichen oder auch nur angenommenen Wünsche der eigenen Wähler erfüllen soll. Das Allgemeinwohl bleibt dabei auf der Strecke.

Die ständig steigenden Staatsschulden verkleinern immer mehr den politischen Handlungsspielraum und gefährden die soziale Sicherheit. Sie führen dazu, daß der Staat immer weniger in der Lage ist, seine originären Aufgaben zu erfüllen.

Die Steuer- und Abgabenlast steigt immer mehr. Selbst die sogenannte Steuerreform hat keine wirkliche Entlastung gebracht. Die Lasten wurden nur umverteilt. Die derzeitige Staatsquote von mehr als 55 % ist unerträglich und läßt den Bürgern und der Wirtschaft zu wenig von den erarbeiteten Erträgen. Kapitalflucht, Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit, Korruption und Leistungsverweigerung sind die Folgen.

Das Steuersystem ist so kompliziert geworden, daß selbst ausgewiesene Fachleute dieses nicht mehr durchschauen. Sogar der Bundesfinanzminister mußte zugeben, daß er nicht in der Lage ist, seine eigene Steuererklärung auszufüllen.

Wir fordern deshalb:

- Mittelfristige Rückführung der Nettokreditaufnahme auf Null
- starke Vereinfachung des Steuersystems
- Reduzierung der Steuerlast ist auf ein notwendiges Maß
- einheitliche Besteuerung von Einkommen durch ein Drei-Stufen-Modell (Steuersätze 15 %, 25 % und 35 %).
- Streichung unnötiger Vergünstigungen und Sonderregelungen aus dem Steuerrecht
- Überprüfung der Verbrauchssteuern auf ihren Nutzen und ggf. Abschaffung
- keine neuen Steuerarten

- Das Subsidiaritätsprinzip ist zwingend einzuführen. Bund, Länder und Kommunen müssen die von ihnen beschlossenen Maßnahmen auch selbst finanzieren
- Subventionen und Beschäftigungsprogramme nur als zeitlich begrenzte Maßnahmen in Ausnahmesituationen
- keine Verlagerung von Gewinnen ins Ausland bei Geltendmachung von Verlusten im Inland
- Bestrafung der mutwilligen Verschwendung von Steuergeldern und Regreß bei den Verantwortlichen
- Bei gravierenden Verstößen gegen die Haushaltsgrundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit müssen die Rechnungshöfe das Recht haben, die ordentlichen Gerichte anzurufen

IV.3. Mittelstand

Die mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur Deutschlands zeichnet sich durch hohe Leistungsbereitschaft und Anpassungsfähigkeit an Marktveränderungen aus. Der Mittelstand ist der Motor unserer Volkswirtschaft.

Mehr als drei Viertel aller Arbeits- und Ausbildungsplätze werden von mittelständischen Betrieben, Selbständigen und Freiberuflern zur Verfügung gestellt. Der Mittelstand entwickelt nachweislich den größten Anteil neuer Produkte.

Nur ein gesunder Mittelstand garantiert die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und trägt zu einem verbraucherfreundlichen Wettbewerb bei.

Deshalb fordern wir:

- Besondere Förderung des Mittelstandes durch den Staat und Schutz vor den Konzentrationsbestrebungen der Großkonzerne
- Aufhebung mittelstandsfeindlicher Regelungen, insbesondere in der Steuergesetzgebung
- Abbau unnötiger Verwaltungsarbeiten für den Staat
- Aufhebung der EU-Richtlinien zur Kreditgewährung an mittelständische Unternehmen
- Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft in den Kammern (IHK und Handwerkskammer)
- keine Bevorzugung von Ausländern bei Zugang und Ausübung selbständiger Tätigkeiten

- keine Konkurrenz durch AB-Maßnahmen und staatlich beherrschte Unternehmungen
- besondere Unterstützung der Existenzfestigung neben der Existenzgründung
- Verstärkung und Bekanntmachung der Förderinstrumente zur Eigenkapitalbildung
- Reform der Meisterausbildung im Handwerk, mit Stärkung der praxisorientierten, betriebswirtschaftliche Ausbildung, einschließlich des Managerwissens und der Unternehmerqualifikation als notwendige Voraussetzung für die Selbständigkeit
- Modernisierung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Richtung Kompetenzzentren
- bessere Ausschöpfung des Fachkräftepotentials von Frauen durch mehr Kindertagesstätten

IV.4. Arbeitsförderung

Aus eigener Arbeitsleistung seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, ist ein Teil der Menschenwürde. Deshalb ist die seit Jahren andauernde Massenarbeitslosigkeit mit allen Mitteln zu bekämpfen. Das oberste Ziel der Politik muß die Vollbeschäftigung sein.

Die beste Beschäftigungspolitik besteht in einer vernünftigen Wirtschafts- und Finanzpolitik. Andere Maßnahmen können nur begleitend wirken.

Künstliche Arbeitsbeschaffungsprogramme zeitigen nur kurzfristige Erfolge und zerstören auf lange Sicht die Wirtschaftsordnung. Sie dürfen nur in Ausnahmesituationen durchgeführt werden. Die Politik muß günstige Rahmenbedingungen für echte Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt schaffen.

Wir REPUBLIKANER fordern:

- Die Jugend ist in den Schulen und Universitäten im Verbund mit der Wirtschaft so auszubilden, daß junge Menschen für den Einstieg in das Berufsleben die nötigen Qualifikationen erhalten.
- Für Berufstätige müssen verstärkt berufsbegleitende Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dies schließt auch die Möglichkeit eines Studiums, z. B. als Fernstudium oder an Wochenenden und in Abendkursen, ein. Berufstätige ohne Abitur, jedoch mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie mehrjähriger Berufserfahrung, müssen nach einer Eignungsprüfung ebenfalls die Möglichkeit zu einem Studium erhalten
- Politik und Wirtschaft haben gemeinsam zur Qualifizierung älterer Arbeitnehmer beizutragen, damit diese nicht aus Altersgründen arbeitslos werden. Auch die

Praxis zahlreicher Firmen, ältere Arbeitnehmer durch jüngere zu ersetzen, weil diese einen geringeren Gehalts- und Urlaubsanspruch haben, muß beendet werden

- Der Staat muß seine Investitionen nach Möglichkeit antizyklisch einsetzen, um vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und bei drohender Arbeitslosigkeit die Konjunktur zu beleben
- Der Anwerbestop für ausländische Arbeitnehmer ist beizubehalten. In Deutschland benötigte Arbeitskräfte können durch eine Qualifizierungsoffensive unter Arbeitslosen gewonnen werden
- Stärkere Förderung von Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand
- Ein Steuer- und Abgabensystem, das den Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Vermögensaufbau bietet
- wer arbeitet, soll deutlich mehr verdienen als diejenigen, die Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe beziehen
- Wer arbeitsfähig ist, muß auch arbeitswillig sein. Die Zumutbarkeitskriterien sind zu verschärfen. Keine Leistung an Arbeitsunwillige
- Entbürokratisierung der Arbeitsverwaltung und Konzentration auf die Arbeitsvermittlung, mehr private Konkurrenz, weniger Einfluß von Gewerkschaften und Arbeitgebern
- Bindung für Zeitarbeits- und Vermittlungsfirmen an die jeweiligen Tariflöhne, um Lohndrückerei und Ausbeutung zu verhindern

IV.5. Gesundheit und Soziales

Wir bekennen uns zum Sozialstaat als unverzichtbarer Grundlage des Gemeinwesens. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes darf kein unverbindlicher Programmsatz bleiben, sondern muß Richtlinie der praktischen Politik sein.

Im Sozialstaat ist allen Bürgern ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, sei es durch staatliche Leistungen oder durch Versicherungen, in denen die Bürger eine Solidargemeinschaft bilden. Diese wurden schon bisher durch politische Eingriffe (versicherungsfremde Leistungen), Interessenklüngel und eine kostentreibende Zersplitterung geschädigt.

Die Versicherten erhalten für immer mehr Geld immer weniger Leistungen. Zusätzlich wird der Sozialstaat durch einen ausufernden Mißbrauch und eine sich verschlechternde Altersstruktur bedroht.

Die soziale Sicherung muß deshalb auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Dies bedeutet allgemein:

- Vereinfachung des Systems der Sozialleistungen auf vier Leistungsarten
- Rentenversicherung (für Alter und Erwerbsunfähigkeit)
- Krankenversicherung (einschließlich Pflegeversicherung)
- Arbeitslosenversicherung
- Sozialhilfe
- Abbau unnötiger Bürokratie ohne Rücksicht auf Besitzstände und Interessengruppen
- Ausdehnung der Beitragspflichten durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage
- Beitragspflichten der Unternehmen nicht nur nach der Lohnsumme, sondern nach ihrer gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- Begrenzung der Ausgaben bei denjenigen, die keine entsprechenden Beiträge geleistet haben
- Kündigung von Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten, wenn sie sich zu Lasten der deutschen Versicherten auswirken

Gesundheit

Gesundheitspolitik fördert die Gesundheit des Einzelnen sowie der gesamten Solidargemeinschaft. Jeder Einzelne und die Gemeinschaft sind zu gesundheitsbewußtem Handeln verpflichtet.

Die Eigenverantwortung für die persönliche Gesundheit muß gestärkt werden. Diese beginnt mit der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsberatung.

Die im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen tragen eine besondere Verantwortung für die Gesundheit und den Standard der Heilkunst. Ziel ist eine Weltspitzenmedizin.

Im Interesse einer optimalen Therapie müssen die freie Arztwahl des Patienten und die eigenverantwortliche Tätigkeit des Arztes bewahrt werden. Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient darf durch staatliche Eingriffe nicht gestört werden.

Krankheit darf nicht zu wirtschaftlicher Notlage führen. Angesichts der hohen Kosten einer zeitgemäßen gesundheitlichen Behandlung und Versorgung ist eine Krankenversicherung für jedermann erforderlich.

Um die hohen Kosten der modernen Weltspitzenmedizin aufbringen zu können, muß die Leistungsgemeinschaft wiederhergestellt werden.

Wir Republikaner wenden uns gegen eine Zwei-Klassen-Medizin. Diesem Ziel hat auch eine Strukturreform des Gesundheitswesens und des sozialen Krankenversicherungssystems zu dienen. Dabei dürfen die Freiberuflichkeit, die Behandlungsfreiheit, die Vertragsfreiheit und die Eigenverantwortung des Arztes nicht verkürzt werden.

Rentenversicherung

- Auflösung der Landesversicherungsanstalten
- Beitragsstaffelung nach Kinderzahl
- Ergänzung des Umlage- durch ein Kapitaldeckungsverfahren
- steuerliche Förderung von Betriebsrenten
- Herauslösung der Fremdreten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Abschaffung aller anderen versicherungsfremden Leistungen, sofern sie nicht (wie insbesondere Wehrdienst und Kindererziehungszeiten) einen Ausgleich für Tätigkeiten im Interesse der Solidargemeinschaft darstellen
- voller Ausgleich für die verbleibenden versicherungsfremden Leistungen durch einen Bundeszuschuß

Krankenversicherung

- Bildung einer einheitlichen gesetzlichen Krankenkasse
- Abrechnung der ärztlichen Leistungen gegenüber den Patienten und Vorlage an die Krankenversicherung mit deren Quittung
- strikte Begrenzung auf medizinisch erforderliche Leistungen
- keine bessere Behandlung von Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern gegenüber Beitragszahlern
- keine Leistungen an ausländische Familienangehörige im Heimatland
- Risikoversicherung für gefährliche Sportarten

Arbeitslosenversicherung

- Beschränkung der Leistungen auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und Wintergeld, Abschaffung sinnloser Beschäftigungstherapien
- Arbeitslosengeld nur für arbeitswillige Personen
- Ausweisung von Gastarbeitern, die länger als ein Jahr arbeitslos sind

Sozialhilfe

- Verpflichtung zur Arbeit für arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger
- regelmäßige Überprüfung der Bedürftigkeit
- Zurückweisung von Ausländern, die von vornherein sozialhilfebedürftig wären
- zwingende Ausweisung von Ausländern, die länger als ein Jahr Sozialhilfe beziehen
- Sozialhilfe an Asylbewerber und zur Ausreise verpflichtete Ausländer nur in der Form von Sachleistungen



IV.6. Landwirtschaft

Eine eigenständige, nationale Landwirtschaft ist unverzichtbarer Bestandteil einer gesunden Volkswirtschaft. Nur sie garantiert die notwendige Grundversorgung der eigenen Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln.

Gefährdet wird dieses Ziel durch eine europäische Agrarpolitik, die Überschüsse in anderen Ländern subventioniert und die deutschen Bauern zu einem ungleichen Wettbewerb zwingt, in dem immer mehr Betriebe untergehen.

Dagegen hilft nur eine Renationalisierung der Landwirtschaft:

- Einsatz deutscher Steuergelder für deutsche Landwirte
- Absatzförderung für einheimische Produkte
- Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe
- Sicherung eines angemessenen Preisniveaus für die Erzeuger
- selbstbestimmtes Wirtschaften statt europäischer Planwirtschaft
- Einkommen grundsätzlich durch ausreichende Erlöse für die Erzeugnisse, nicht durch Subventionen; Förderung der Eigenvermarktung
- Verhinderung der Osterweiterung der EU
- niedriger Steuersatz beim Agrardiesel und Abschaffung der Ökosteuer, die die Landwirtschaft besonders belastet

Landwirtschaft darf wegen ihres täglichen Umgangs mit lebenden Organismen (Tieren und Pflanzen) nicht wie eine industrielle Produktion betrieben werden. Eine gute und zukunftsfähige Landwirtschaft wird deshalb immer eine naturgemäße Erzeugung anstreben:

- Rückkehr zu einer natürlichen Kreislaufwirtschaft statt übermäßigem Einsatz von Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Erzeugung hochwertiger, gesunder Nahrungsmittel statt Massenproduktion
- Verzicht auf Monokulturen und Ausräumung der Landschaft mit Ausgleich durch ein Landschaftspfleged
- Beteiligung der Landwirte am Natur- und Landschaftsschutz mit entsprechenden finanziellen Anreizen

IV. Verkehr

Verkehr gehört zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und ist Voraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung. Deshalb hat der Staat die Aufgabe, Verkehrswege zu schaffen und sie den Bürgern unter den bestmöglichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Ideologisch begründete Bevormundungen und Schikanen lehnen wir ab. Unter den verschiedenen Verkehrsarten und Verkehrsteilnehmern sowie den Anwohnern muß jedoch ein vernünftiger Ausgleich stattfinden:

- Abschaffung der Ökosteuer, zweckgebundene Verwendung der Verkehrssteuern wie insbesondere der Mineralölsteuer
- dadurch Ausbau überlasteter Straßen und zusätzliche Umgehungsstraßen
- Beseitigung aller verkehrsbehindernden Maßnahmen (künstliche Hindernisse, rote Wellen, Geschwindigkeitsbeschränkungen), sofern sie nicht zwingend zur Gefahrenabwehr erforderlich sind
- Streichung der Kraftfahrzeugsteuer, dafür Vignetten für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich der Ausländer, dafür keine zusätzlichen Straßengebühren
- generelles Überholverbot für LKW auf zweispurigen Autobahnen
- Transitverkehr nachts auf der Schiene
- Koppelung des Straßen- und Schienenverkehrs
- kein Rückzug der Bahn aus der Fläche, sondern Verbesserung des Angebots für Pendler und Gütertransporte
- Förderung des Transrapid als Zukunftstechnologie für Personen- und Güterverkehr

www.rep.de

Vorfahrt für Deutschland

!

REP

**DIE
REPUBLIKANER**

V.I.S.D.P. Die Republikaner – Bundesverband, Postfach 870210, 13162 Berlin, www.rep.de



Verantwortung über den Tag hinaus

V1. Menschenwürde

Die REPUBLIKANER bekennen sich zur unveräußerlichen Menschenwürde als einem absoluten und unantastbaren Achtungsanspruch eines jeden Menschen.

Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde stellen den wertausfüllenden Maßstab für das staatliche Handeln dar und setzen insoweit der Legitimität von Recht und Staat Grenzen. Aufgabe eines starken Staates, wie ihn die REPUBLIKANER fordern, ist die Garantie der Menschenwürde und der Grundrechte. Die REPUBLIKANER sehen daher im Grundrechtssatz von der Menschenwürde die klare Absage an jede Form eines totalitären Kollektivismus und auch eines extremen Individualismus. Die Würde einer jeder Person schließt deren Gemeinschaftsgebundenheit ein, ohne dabei ihren Eigenwert in Frage zu stellen. Zur Würde des Menschen gehört auch die Eigenverantwortung des Einzelnen, der für sein Handeln und die daraus erwachsenden Konsequenzen einstehen muß. Der Verwirklichung individueller Freiheit werden durch die Verantwortung für die Gemeinschaft Grenzen gesetzt.

Die Menschenwürde wird heute mehr durch Technik und Wissenschaft, als durch staatliche Eingriffe gefährdet. In der totalen Kommunikationsgesellschaft gewinnt der Einzelne nicht nur Bewegungsspielräume, sondern wird auch zum gläsernen Menschen. Neue Möglichkeiten der Biomedizin und Humangenetik wie Forschung mit Embryonen, Präimplantationsdiagnostik oder das Klonen von Menschen stellen eine Gefahr für die Menschenwürde dar, weil sie zunehmend einen Anreiz zur Selektion zwischen »lebenswertem« und »nicht lebenswertem« Leben schaffen. Die Forschung muß daher durch Gesetzgebung und Fördermaßnahmen auf jene Methoden beschränkt und verwiesen werden, die das menschliche Leben ab dem Zeitpunkt der Befruchtung achten und nicht in Frage stellen.

Auch am Lebensende wird die Würde menschlichen Lebens durch den medizinischen Fortschritt in einen Zwiespalt gebracht. Die Aufrechterhaltung von Vitalfunktionen gegen den Willen des Patienten führt zu einem schweren Konflikt zwischen Selbstbestimmung und Achtung vor dem Leben. Die REPUBLIKANER befürworten das Recht zu einem selbstbestimmten Leben, wenden sich aber gegen jegliche Tendenzen, die einer Euthanasie, in welcher Form auch immer, Vorschub leisten.

Die Republikaner fordern daher:

- Schutz der Individualsphäre statt dem »gläsernen Menschen«
- uneingeschränktes Verbot des Klonens von Menschen
- Verbot aller Forschungsmethoden, die menschliches Leben »verbrauchen« oder den Schutz des ungeborenen Lebens in vitro in Frage stellen
- effektiven Schutz des ungeborenen Lebens in vivo, d. h. ersatzlose Streichung der sozialen Indikation bei der Abtreibung
- Verhinderung jeglicher Form von Euthanasie

V2. Umweltschutz und Tierschutz

Ziel der Politik muß es sein, die den Menschen anvertraute Schöpfung zu bewahren und die Lebensgrundlagen des deutschen Volkes auf Dauer zu sichern.

Umweltschutz

Wir fordern Augenmaß statt blindem, fanatischem Eifer. Deshalb müssen alle Entscheidungen zum Umweltschutz auf der Grundlage möglichst objektiver wissenschaftlicher Erkenntnisse getroffen werden. In unserer auf Fortentwicklung angewiesenen Gesellschaft kann es keinen Stillstand und auch kein Nullwachstum geben, der Fortschritt soll aber im Einklang mit der Natur stehen:

- keine neuen Atomkraftwerke, aber weiterer Betrieb der vorhandenen auf höchstmöglichem Sicherheitsniveau
- Nutzung alternativer Energiequellen, insbesondere der Solarwasserstofftechnologie
- Forschungsförderung neuer Technologien wie der Brennstoffzelle
- keine Verteufelung des Individualverkehrs, aber Förderung von Bahnen und Bussen sowie Begrenzung des grenzüberschreitenden Verkehrs
- Natur- und Landschaftsschutz nicht nur als Selbstzweck, sondern auch im Interesse der Menschen

Ein kurzfristiges Gewinnstreben nach amerikanischem Vorbild führt zu verantwortungsloser Ausbeutung der Natur.

Der Staat muß deshalb steuernd eingreifen, um sie für künftige Generationen zu sichern:

- Ende der Wegwerfgesellschaft, stattdessen Kreislaufwirtschaft und Produktion langlebiger Güter
- Förderung einer extensiven Landwirtschaft durch Verringerung des Wettbewerbsdrucks
- weniger Düngemittel und Schädlingsbekämpfung
- Rückkehr zu naturgemäßen Produktionsmethoden
- Ersetzung von Monokulturen im Wald
- Durchsetzung der im Sinne des Gemeinwohls gebotenen Maßnahmen zum Gewässer- und Immissionsschutz
- Schutz der heimischen Wirtschaft gegen Importe aus Ländern mit fehlendem oder unzureichendem Umweltschutz

Deutschland ist einer der am dichtesten besiedelten Staaten der Welt. Deshalb beeinträchtigt jedes weitere Bevölkerungswachstum die natürlichen Lebensgrundlagen. Auch aus diesem Grunde ist eine weitere Zuwanderung abzulehnen.

Tierschutz

Nach Ansicht der REPUBLIKANER sollen Tiere als Mitgeschöpfe geachtet und vor nicht artgerechter Haltung und vermeidbarem Leid geschützt werden.

- Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz ohne Einschränkung durch die Artikel 4, Abs. 2 (ungestörte Religionsausübung) und Artikel 5 Abs. 3 (Freiheit der Forschung)
- Verbot des Schächtens
- Beschränkung von Tierversuchen auf eng begrenzte medizinische Zwecke
- Verbot der Käfighaltung und Verbot des Lebendtransportes von Schlachtvieh über 50 km täglich
- Genveränderungen nur unter strenger Kontrolle und mit Kennzeichnung
- Klagerecht für Verbände



V3. Religion und Kirchen

Der einzelne wie auch die Gemeinschaft werden auf die Dauer nicht ohne eine lebenskräftige, tief im Volk verwurzelte Religion bestehen. Sie finden Sinn und Erfüllung ihrer Existenz in den Erkenntnissen und Wegweisungen, die in erster Linie die Religion vermittelt. In Deutschland kann dies nur das Christentum sein. Wir bekennen uns deshalb – bei allem Respekt vor Andersgläubigen und Nichtgläubigen – zu den christlichen Traditionen und Prägungen unseres Landes, die nicht in Frage gestellt werden dürfen, sondern entschieden zu verteidigen sind.

Die christliche Prägung findet ihren stärksten Ausdruck in der abendländischen Kultur als Grundlage von Staat und Gesellschaft. Sie bestimmt unser Verständnis der Familie, der Ehe von Mann und Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens ebenso wie unser Streben nach Freiheit, Demokratie und sozialer Gerechtigkeit. Dies alles sind Errungenschaften christlicher Völker. Umso mehr lehnen wir eine multikulturelle Gesellschaft ab.

Gefährdet wird die christliche Prägung Deutschlands nicht zuletzt durch Kirchen, die vor dem Zeitgeist zurückweichen und sich nur noch als Sozialeinrichtung verstehen. Wer nicht mehr das Wort Gottes in den Vordergrund stellt, sondern linke Parolen, verliert seine Daseinsberechtigung.

Entgegen den heute vorherrschenden Meinungsströmungen besteht keinerlei Widerspruch zwischen christlichem Bekenntnis und positiver Haltung zum eigenen Volk und Vaterland.

Wir fordern deshalb

- die Rückbesinnung der Kirchen auf ihre eigentlichen Aufgaben
- die konsequente Trennung von Kirche und Staat
- deshalb kein staatlicher Einzug der Kirchensteuer
- kein Kirchenasyl

sozial

patriotisch

ökologisch